

# **Die schweizerische „Zigeunerpolitik“ von 1888 bis 1972: Einreisesperre gegen aussen, auch gegen Flüchtlinge vor dem Holocaust – Internierung, Psychiatrisierung, Familienzerstörung und Zwangsassimilation im Innern**

*von Thomas Huonker, Historiker, Zürich, Juni 2012*

Die Schweiz pflegt gern ihren Ruf als föderalistische, mehrsprachige, vielfältige und multi-kulturelle Demokratie. Ihr Umgang mit „Zigeunern“ und „Vaganten“, wie die Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz behördlicherseits bis 1972 benannt wurden, ist jedoch bis in die allerneueste Zeit hinein eine dunkle Geschichte von gezielter Vertreibung und Verfolgung dieser ethnischen Gruppen.

1848 gelang in der Schweiz, im Unterschied zum übrigen Europa, die liberale Revolution. Sie brachte 1848 das allgemeine Stimmrecht für christliche Männer (jüdische Männer erhielten ihre demokratischen Rechte erst 1867, Frauen erst 1971), ab 1852 Bürgerrechte für jene Papierlosen, in der Schweiz Heimatlose genannt, welche enge Bezüge zur Schweiz nachweisen konnten, darunter eine beträchtliche Anzahl Jenischer, aber (mit Ausnahme einer einzigen Familie) keine Roma und Sinti, sowie Handels- und Gewerbebefreiheit. Selbst die Einreise und der Aufenthalt von Roma und Sinti wurde von 1848 bis 1888 gestattet. Das war eine Novität für die Eidgenossenschaft, welche 1471, 57 Jahre nach dem ersten Erscheinen von „Zeginern“ in der Schweiz (nämlich 1414 vor den Mauern der Stadt Zürich), deren generelle Vertreibung beschlossen hatte.

## **1. Die lange Kontinuität schweizerischer Vertreibungspolitik gegen „Zigeuner“ von 1471 bis 1848 und von 1888 bis 1972 führt zur konsequenten Abwehr auch der Holocaust-Flüchtlinge**

Die ethnische Vertreibungspolitik gegen „Zeginer“ forderte viele Opfer, da sie von 1471 bis 1798 mittels härtester Massnahmen (Verhaftung, Brandmarkung, Stäupung, Landesverweis, Hinrichtung bei erneuter Einreise) durchgesetzt wurde. Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dauerte die konsequente schweizerische Vertreibungspolitik gegen Roma, Sinti, Jenische und anderweitige Nichtsesshafte an, doch wurden seitens der ab 1800 neu gegründeten kantonalen Polizeikorps die zu diesem Zweck angewendeten Mittel etwas gemildert: Stockprügel, Einsperrung, Konfiskation von Transportmitteln, Zwangstransport an die Grenze. Dort wurde bei Nacht und Nebel die illegale Ausschaffung bewerkstelligt. Denn die Behörden der Nachbarländer sahen in diesen Menschen ebenfalls „Unerwünschte“ und betrieben ihre jeweils eigenen Politiken von Verfolgung und Diskriminierung dieser ethnischen Gruppen.

### **1. 1. Teileinbürgerung der „Heimatlosen“ ab 1851**

Die Praxis vieler schweizerischer Orte, ihren Bürgern bei unehelicher Geburt, Religionswechsel, längerem Auslandsaufenthalt oder gerichtlicher Verurteilung wegen gewisser Straftatbestände das Bürgerrecht abzuerkennen, schuf allerdings immer wieder neue

einheimische Papierlose. Ein Teil dieser Ausgestossenen schloss sich jenen „nach Zigeunerart“ von ambulanten Gewerben lebenden, in Zelten und Wagen umherreisenden Jenischen, Sinti und Roma an, denen es entgegen den behördlichen Massnahmen dennoch gelang, sich über längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, oft abwechselnd mit zeitweisem Aufenthalt auch in den Nachbarländern.

Von 1848 bis 1888 wurde die schweizerische „Zigeunerpolitik“, wie bereits gesagt, kurzfristig liberalisiert. Ein Teil der Papierlosen wurde im Vollzug des „Gesetzes die Heimatlosigkeit betreffend“ vom 3. Dezember 1850 als Schweizer Bürger anerkannt.

In diesem Legalisierungsprozess wurde allerdings wie gesagt nur eine einzige Roma-Familie eingebürgert, im Kanton Aargau. Hingegen wurden viele fahrende Familien aus der Gruppe der jenisch sprechenden Heimatlosen, von den Behörden als „Vaganten“ bezeichnet, eingebürgert. Die meisten lebten schon seit Generationen in der Schweiz und gingen hier ihren ambulanten Gewerben nach.

In der Schweiz gibt es bis heute kein nationales oder kantonales Bürgerrecht; die Aufnahme ins Staatsbürgerrecht obliegt der einzelnen Gemeinde. Die schweizerische Staatsbürgerschaft ist an die Zugehörigkeit zu einer Heimatgemeinde gebunden. Die ab 1851 eingebürgerten Heimatlosen erhielten ihr neues Bürgerrecht fast ausnahmslos in hoch gelegenen, abgeschiedenen und armen Berggemeinden. Dort wurden sie zudem als Neubürger zweiter Klasse vom Mitbesitz an den kommunalen lokalen Ressourcen wie Wälder oder Alpweiden ausgeschlossen. Das war eine Konzession der Bundes- und Kantonsbehörden an die Gemeindebehörden, welche sich den Einbürgerungen gerichtlich oft über Jahrzehnte hin widersetzen. Die Zentralbehörden – Bundesrat und Bundesgericht – mussten erheblichen Druck auf etliche Gemeinden und auch auf einige Kantone ausüben, um nur schon diese Art von Bürgerrecht zweiter Klasse für den als zur Schweizer Bevölkerung gehörig erachteten Teil der Heimatlosen durchzusetzen. Deshalb ging dieser Prozess unter dem Namen „Zwangseinbürgerung der Heimatlosen“ in die Schweizer Geschichtsschreibung ein. Vielen Gemeindebehörden gelang es in der Folge, einen Teil der ihnen eigentlich als neue Bürger Zugeteilten zur Auswanderung nach Amerika zu drängen, wofür sie die Reisekosten bezahlten: Dritte Klasse, im Zwischendeck. Todesfälle auf der Überfahrt waren häufig.

Andere Nichtsesshafte, denen die Schweizer Behörden Bezüge zum Ausland oder das Anrecht auf ein ausländisches Bürgerrecht nachweisen konnten, wurden zwangsweise, oft unter gewaltsamer Familientrennung, ausgeschafft und mit Einreiseverbot belegt. Die Familientrennung war in den Augen der Behörden allerdings gar keine, durften Papierlose doch ohnedies nicht heiraten. Ihre Verbindungen galten nicht als Ehen und Familien, sondern wurden als „Konkubinat“ oder „Beihältere“, als Beweis von „Liederlichkeit“ und Schlimmeres bezeichnet, ihre Kinder als „Bastarde“ und „Uneheliche“. Dies obwohl die Paarbeziehungen Papierloser oft über Jahrzehnte stabil und kinderreich waren und den einzigen sozialen Halt dieser Ausgegrenzten bildeten.

Zu gewaltsamen Wegnahmen von so genannten „Gaunerkindern“ aus ihren Herkunftsfamilien war es schon 1826 in Luzern gekommen, und im ganzen Lauf des 19. Jahrhunderts steckten Behörden sowie kirchliche und private Organisationen zahlreiche so genannte „Vagantenkinder“ in Kinderheime, damals oft als „Rettungsanstalten“ bezeichnet, die meist gleichzeitig Landwirtschaftsbetriebe waren, oder platzierten sie als hart arbeitende Verdingkinder bei Bauern.

Die Untersuchung der „Vaganten“, welche ambulante Gewerbe betrieben, ist in die Fotografieggeschichte eingegangen. Denn die untersuchende Behörde, die Bundesanwaltschaft, setzte zum Zweck der Identifikation der einzelnen „Vaganten“, von denen sich manche mangels echter Papiere mit falschen ausstatteten, erstmals diese neue Technik ein, die damals vornehmlich für Porträts reicherer Leute verwendet wurde. Die Bundesanwaltschaft liess den Berner Fotografen Carl Durheim die Untersuchten einzeln porträtieren. Die so genannten

„Vagantenfamilien“ wurden dazu in ein Gefängnis nach Bern transportiert und dort einige Zeit lang inhaftiert.

In den Untersuchungsakten wurde auch festgehalten, dass eine Kerngruppe dieser „Vaganten“ untereinander eine eigene Sprache pflegte, eben Jenisch. Diese Sprache wurde damals behördlicherseits sowie in der Sprachwissenschaft meist abwertend als „Gauinersprache“ oder „Rotwelsch“ bezeichnet.

Auch bei den Aufteilungen der Neubürger auf die einzelnen Gemeinden kam es zu Familientrennungen. So wurden drei Brüder der jenischen Familie Nobel auf drei verschiedene St. Galler Gemeinden verteilt. Jenische des Namens Huser wurden teilweise Bürger von Alt St.Johann im Kanton St.Gallen, teilweise von Magliaso im Kanton Tessin, teilweise von Küssnacht in Schwyz sowie von Sarnen in Nidwalden.

Anderen jenischen Familien war es gelungen, sich schon vor diesem von Bern forcierten Verfahren durch normalen, kostenpflichtigen Erwerb eines Bürgerrechts in eine Gemeinde einzukaufen, so Familie Moser in Obervaz (Lenzerheide) im Kanton Graubünden.

## **1.2 Legaler Aufenthalt von Sinti und Roma in der Schweiz nur von 1848 bis 1888**

In der eingangs erwähnten liberalen Phase der Schweiz von 1848 bis 1888 war die junge, isolierte und modellhafte Republik die Zuflucht von Emigranten und Revolutionären aus ganz Europa, und sie postulierte die generelle Personenfreizügigkeit. Das machten sich auch Sinti aus den Nachbarländern sowie Roma aus Osteuropa zunutze. Aus dieser Zeit gibt es Polizeiberichte über Roma und Sinti, die mit Ross und Wagen durch die Schweiz reisten und mit gültigen Papieren ausgestattet waren. Ihnen konnte die Polizei nunmehr nur noch im Fall eines Delikts (etwa Hausieren ohne Patent) Schwierigkeiten machen; ihr Aufenthalt als solcher war, den Beamten ungewohnt, legal. Der Schweizer Dichter Gottfried Keller schildert in seiner Novelle „Pankraz der Schmoller“ (1856) den polizeilich unbehelligten Auftritt einer fahrenden Schaustellergruppe mit exotischen Tieren. Die Kantone arbeiteten dieser Entwicklung jedoch alsbald entgegen, indem sie die Hausiergesetze und die Vorschriften betreffend andere Wandergewerbe wie Schaustellerei verschärfen. Ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts konnte auf diesem Gebiet von einer echten Handels- und Gewerbefreiheit bald nicht mehr die Rede sein, dieser Wirtschaftszweig wurde für die nächsten 120 Jahre zu einem der kontrolliertesten und reguliertesten Branchen. Allerdings hatte schon das Heimatlosengesetz von 1850 das Betreiben von Wandergewerben im Familienverband verboten, wenn zu den Familien schulpflichtige Kinder gehörten, was ja bei den meisten Familien der Fall war. In Bern trafen Gesuche ein, die Einreise „ausländischer Zigeunerbanden“ wieder zu beschränken; der Regierungsrat des Kantons Uri monierte am 14. Oktober 1872 die Gefährdung des Passverkehrs über den Gotthard durch Bärenreiber aus dem Balkan.

Die Bundesregierung blieb lange standhaft. Der Bundesrat schrieb am 21. Oktober 1872 den Urnern, solche Massnahmen würden „im Widerspruch sein mit dem allseitig und zumal in der Republik anerkannten Grundsatz der freien Zirkulation der Individuen“.

## **1.3. Grenzsperrung gegen „Zigeuner“ ab 1888**

Doch 1888 gestattete der Bundesrat ein Konkordat der Grenzkantone, das es wieder zu den Aufgaben der Grenzkontrollbehörden machte, „Zigeuner“ an den Grenzen prinzipiell abzuweisen oder sie, falls sie nach nunmehr wieder illegaler Einreise bereits im Kantonsinnern angetroffen wurden, sofort auszuschaffen.

Eine „32köpfige Zigeunerbande“, so die Terminologie in den Akten, reiste am 5. Mai 1906 aus Mannheim via Badischer Bahnhof Basel, von den Schweizer Behörden vorerst unbehelligt, nach Chiasso, um von dort nach Italien weiter zu fahren. An der Grenze wurde die Grossfamilie jedoch von den italienischen Behörden zurückgewiesen, worauf die Tessiner Polizei sie zurück nach Basel transportieren liess. Dort kam sie am Abend des 7. Mai wieder an und

wurde ins Gefängnis Lohnhof gesperrt. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai gelang es anschliessend der Basler Polizei, die unerwünschte Personengruppe illegal nach Frankreich abzuschieben.

### **1.3.1. Gesetz zum Verbot des „Transports von Zigeunern“ auf Eisenbahnen (1906)**

Daraufhin erliess der Bundesrat am 11. Juli 1906 ein Gesetz, das den „Transport von Zigeunern“ mittels Dampfschiffen und Eisenbahnen auf schweizerischem Territorium verbot. Dennoch gelangten immer wieder einzelne Familien ausländischer Sinti, Roma und Jenischer durch illegale Einreise über die grüne Grenze in die Schweiz.

Im Zug des Aufbaus neuer bundespolizeilicher Instanzen, so eines Zentralpolizeibüros mit einem Fingerabdruck-Register ab 1903, aber auch zur Koordination der diesbezüglichen Anstrengungen der Kantonspolizeien, beschlossen der Bundesrat, das Parlament und die kantonalen Polizeidirektoren deshalb, ab 1911 ein spezifisches Verfahren zur umfassenden polizeilichen Abschreckung und zum möglichst lückenlosen Vollzug des totalen Einreise- und Transitverbots gegen „Zigeuner“ einzuführen.

Im amtlichen Rapport seines Besuchs der „Zigeunerzentrale“ der bayerischen Polizei in München vom 11. bis 14. Dezember 1907 von Eduard Leupold, Adjunkt der Polizeiabteilung des EJPD von 1905 bis 1915, heisst es: „Ich möchte also auch für unser Land die Errichtung einer Zigeunerregistratur nach dem Muster der bayrischen empfehlen [ . . . ] Dabei wäre die anthropometrische Messung der Zigeuner als Regel einzuführen. Die Original-Messkarten würden der anthropometrischen Registratur des schweizerischen Zentralbüros eingereicht, eine Kopie derselben den Personalheften der speziellen Zigeunerregistratur eingereicht. Diese letztere wäre bei der Polizeiabteilung unseres Departementes zu führen.“

Am 2. Juli 1909 beschloss der Bundesrat, seinen vier Nachbarländern eine bereits 1906 erwogene Konferenz zur „gründlichen Sanierung des Zigeunerunwesens“ vorzuschlagen. Dem entsprechenden Schreiben an die Botschaften dieser Länder wurde gleich ein detaillierter Programmwurf beigelegt. Dieser umfasste ein Zwangseinbürgerungsverfahren für alle in den teilnehmenden Staaten auftretenden Zigeuner sowie die Schaffung einer ständigen internationalen Kommission. Die Nachbarländer lehnten die Konferenz und die Vorschläge des Bundesrates ab, jedoch kam der Austausch von erkennungsdienstlichen Polizeidaten betreffend „Zigeuner“ zwischen der Schweiz und insbesondere der Münchner „Zigeunerregistratur“ in Gang.

### **1.3.2. „Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage“ (1911)**

1911 arbeitete Eduard Leupold ein „Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage“, datiert auf den 3. Oktober 1911, zuhanden des EJPD aus. Es umfasst die Aufgreifung, die Inhaftierung zwecks polizeilicher Registrierung und die anschliessende Ausschaffung sämtlicher „Zigeuner“, welche trotz der schweizerischen Grenzsperrungen in die Schweiz einzureisen versuchen. Leupolds Programm zur „Sanierung“ dieser von ihm als „Landplage“ bezeichneten Menschen vergleicht die illegalisierte und kriminalisierte Lebensweise der „Zigeuner“ mit den Aktivitäten der polizeilich ebenso verabscheuten Anarchisten und statuiert, die „Zigeuner“ seien noch weit „staatsfeindlicher“ als diese: „Die Zigeuner (...) setzen sich in beständigen und bewussten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität, und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.“

### 1. 3. 3. Nationales „Zigeunerregister“ (ab 1911)

Das von Leupold 1907 vorgeschlagene schweizerische Zigeunerregister wurde ab 1911 in den zentralpolizeilichen Stellen des Bundes geführt, wohin die Kantonspolizeien jeweils Doppel der entsprechenden Fingerabdrücke, Fotografien und Personalien aus den eigenen Karteien lieferten; es stand in Austausch mit Polizeistellen der Nachbarstaaten, insbesondere mit der polizeilichen Münchner „Zigeunerzentrale“, später auch mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKKP, ab 1946 Interpol, gegründet 1923).



Karte aus der Registratur der Berner Kantonspolizei. Die kantonalen Registereinträge betreffend „Zigeuner“ wurden ab 1911 in Kopie auch im nationalen „Zigeunerregister“ gelagert.

Nach eingehenden verwaltungsinternen Abklärungen und gestützt auf wissenschaftliche Gutachten gelangte auch der Chef der Justizabteilung des EJPD zum Schluss, dass ausländische „Zigeuner“ ihrer nicht sesshaften Lebensweise wegen eine Gefahr für die innere

Sicherheit darstellten und deshalb nach Art. 70 BV aus der Schweiz auszuweisen seien. Dieser definierte im Schlussbericht der Polizeidirektion über die „Ausweisung der Zigeuner“ vom 25.10.1912 die „Zigeuner“ wie folgt: „Unter der Bezeichnung ‚Zigeuner‘ werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsgemäss umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.“

Das bedeutete allerdings nicht, dass nicht auch „Zigeuner“ ausländischer Staatszugehörigkeit mit gültigen Papieren ausgeschafft worden wären; bei diesen konnte die Ausschaffung legal erfolgen, und das Zielland der Abschiebung stand ohne weitere Nachforschungen fest.

Nach diesen Vorarbeiten und Abklärungen erliess das Justizdepartement die entsprechenden Ausführungsbestimmungen am 27. Juni 1913 in Form eines Kreisschreibens an alle kantonalen Polizeidirektionen, worin neu nicht nur die Grenzkantone (wie schon seit 1888), sondern alle Kantone in die strikte Vertreibungspolitik gegen „Zigeuner“ eingebunden wurden: „Die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren hat in ihrer Tagung vom 21. Oktober 1912 in Sachen der Zigeunerfrage beschlossen, es sei darauf zu halten, dass die Zigeuner nunmehr in allen Kantonen zum Zwecke der Identitätsfeststellung und nachherigen Abschiebung interniert werden, und es sei unser Departement ersucht, die Frage der interimistischen Unterbringung der Zigeuner in Anstalten, wo sie zur Arbeit angehalten werden könnten, weiter zu prüfen, wobei insbesondere die Internierung in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil ins Auge zu fassen wäre. (...) Es wird daher folgendes Verfahren Platz greifen: Die kantonalen Polizeibehörden benachrichtigen unser Departement so rasch als möglich von der erfolgten Festnahme einer Zigeunergesellschaft, unter Angabe der Personalien jeder einzelnen Person, Kinder inbegriffen, (...) und unter Einsendung von je drei daktyloskopischen oder anthropometrischen Karten jeder Person von über 16 Jahren (soweit nicht feststeht, dass sich solche Karten bereits in der Registratur des schweizerischen Zentralpolizeibureaus befinden).“

#### **1.3.4. Internierung und Familientrennung ab 1913**

Statt sie wie bisher von einem Kanton in den andern abzuschieben, wurden alle von der Polizei aufgegriffenen ausländischen „Zigeuner“ ab 1913 interniert. Die Männer wurden, bis ein Entscheid über den weiteren Aufenthalt vorlag, in der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Witzwil inhaftiert, die Frauen und Kinder in kantonalen, oftmals von privaten karitativen oder religiösen Organisationen geführten Obdachlosenheimen wie z.B. der Heilsarmee, untergebracht. Im Anschluss an das „Identifikationsverfahren“, bei dem die Polizeibehörden anthropometrische und daktyloskopische Daten für die „Zigeunerregistratur“ erhoben, wurden die Familien zusammengeführt und über die Grenze gestellt. Bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurden auf diese Weise insgesamt 144 Personen ausgeschafft.

In der 1895 auf einem ehemaligen Sumpfgelände eröffneten Anstalt Witzwil, Kanton Bern, dem grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz, wurden die internierten Roma, Sinti und Jenischen zusammen mit anderen Inhaftierten in der Landwirtschaft, beim Torfstechen und bei der Geländemeliorierung durch Entwässerung eingesetzt.

Während dem ersten Weltkrieg flohen fahrende Familien aus den Gruppen der Sinti und der Jenischen aus kriegführenden Mächten in die neutrale Schweiz. In einigen Fällen verzögerte sich die Ausschaffung, in den meisten wurde sie aber auch während des Krieges vollzogen.



*Insassen der Straf- und Internierungsanstalt Witzwil, Kanton Bern, beim Torfabbau, um 1915*

### **1.3.5. Caroline und Gregor S.: Landesverweis oder lebenslange Internierung**

Die in der Schweiz und in Deutschland lebende fahrende Familie S.-G. aus dem Elsass wurde von den Schweizer Behörden aufgelöst, nachdem der Vater Gregor S. in die kaiserliche deutsche Armee eingezogen worden war. Die Mutter Elise G. wurde in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach im Kanton Schwyz interniert. Die Kinder S. kamen in verschiedene Heime, zunächst ins Zürcher Heilsarmeeheim an der Molkenstrasse 6. Ihr Vormund wurde der Zürcher Amtsvormund Walter Schiller, der Vorgänger von Amtsvormund Robert Schneider. Nach einem Fluchtversuch wird Caroline S., Kind dieser Familie elsässischer Fahrender, in der Zürcher Universitätsklinik Burghölzli psychiatrisch begutachtet. Die Zürcher Amtsvormundschaft fasst die psychiatrische Diagnose so zusammen: „Die Irrenanstalt Burghölzli kam zu dem Resultat, dass Zeichen einer erworbenen Geisteskrankheit nicht gefunden werden konnten, dagegen handle es sich um ein psychopathisches Kind mit Wandertrieb und erheblichen moralischen Defekten. Eine andere Versorgung als in einer geschlossenen Anstalt erweist sich praktisch als unmöglich, weil eben Caroline S. sonst überall durchbrennen und dann wieder herumvagieren wird.“ Caroline S. wurde in die Anstalt Zum Guten Hirten in Altstätten, Kanton St.Gallen, und nach mehreren Fluchten in weitere Anstalten gesperrt. 1924 wurde die inzwischen 17jährige, von ihrer Familie isolierte Caroline S. von ihrem Vormund „wegen Vagantität und sittlicher Verwahrlosung bis zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit, eventuell aber auf längstens 2 Jahre“ auf Kosten der Polizeiabteilung in die Korrekionsabteilung der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, Kanton Zürich, eingewiesen. Nach der Entlassung wollte die staatenlose Caroline S. einen Graubündner Jenischen heiraten. Daraus wurde nichts, sie wird von der Zürcher Amtsvormundschaft Zürich für weitere drei Jahre in die Korrekionsabteilung der Strafanstalt Regensdorf eingewiesen. Die staatenlose, aber am 18. Mai 1907 in Winznau, Kanton Solothurn, geborene Caroline S. schreibt 1927 ein Gesuch an Bundespräsident Edmund Schulthess, man möge sie ausweisen, statt sie weiter in der Strafanstalt Regensdorf ohne Gerichtsurteil gefangen zu halten. Ihr Zürcher Amtsvormund wollte sie hingegen als Heimatlose einbürgern. Doch die Polizeiabteilung antwortete am 30.

August 1927: „Eine Einbürgerung der in der Schweiz befindlichen heimatlosen Zigeuner-  
kinder scheint uns ausgeschlossen. Wir vertreten in konstanter Praxis die Auffassung, dass der  
Abschnitt A des Heimatlosengesetzes vom 3. Dezember 1850, der die Einbürgerung der zur  
Zeit seines Erlasses in der Schweiz existierenden Heimatlosen zum Gegenstand hat, obsolet  
geworden ist, weil diese Leute schon längst eingebürgert sind“. Dies obwohl das Heimatlo-  
sengesetz erst durch das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
von 1952 ausser Kraft gesetzt wurde und obwohl es noch bis 1919 zur Einbürgerung diverser  
Staatenloser diente. Am 28. Juni 1928 wird Caroline S. aus der Schweiz ausgewiesen unter  
Androhung der Bestrafung „mit Gefängnis bis zu 60 Tagen und Busse bis Fr. 8000.-, gefolgt  
von neuerlicher polizeilicher Ausschaffung“, falls das „Zigeunermädchen“ je wieder in die  
Schweiz zurückkehre.

Ein Bruder von Caroline S., 1914 als Säugling von seinen fahrenden Eltern getrennt, Gregor  
S., verblieb hingegen lebenslänglich, isoliert von seiner Familie und Kultur, in schweizeri-  
schen Anstalten. Er starb am 13. November 1970, lebenslänglich bevormundet, aber staaten-  
los geblieben, in der Armenstalt Bärau, Kanton Bern.

Das Verfahren gegenüber Caroline S. zeigt, neben der unmenschlichen amtlichen Härte, auch  
auf, wie unehrlich die Schweizer Behörden in ihrer „Zigeunerpolitik“ agierten. Denn 1931, als  
die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (Interpol) eine Bestandesaufnahme der  
„Zigeunerpolitik“ einzelner Staaten machte, vertrat der Bundesrat in seinen Instruktionen an  
den Chef der Schweizer Delegation den Standpunkt, dass eine internationale Erfassung und  
Registration des „Zigeunerbestandes“ zu begrüssen sei. Die Polizeiabteilung erhoffte sich von  
der internationalen Koordination der Polizeitätigkeit eine intensiviertere Assimilierung der  
fahrend lebenden Roma, Sinti und Jenischen: „Jeder Staat sollte versuchen, die auf seinem  
Gebiet befindlichen Zigeuner nach und nach sesshaft zu machen und seinem Volkskörper  
einzugliedern.“ (Polizeiabteilung an Prof. Heinrich Zangger, 23. September 1931).

Dazu kontrastiert wiederum der Bericht Zanggers über sein Auftreten an der Interpol-  
Konferenz in Mussolinis Rom 1932: Der Schweizer Delegierte an der Jahreskonferenz der  
Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission meldet anlässlich der Behandlung der  
„Zigeunerfrage“ die umfassende Vertreibung der „Zigeuner“ aus der Schweiz: „Für die  
Schweiz ist die Frage anscheinend nicht sehr aktuell, da sie seit dem Krieg die Niederlassung  
von Zigeunern nicht mehr erlaubt, und bei Kriegsbeginn alle in der Schweiz damals anwesen-  
den Zigeuner interniert wurden, resp. die Schweiz verlassen mussten.“ (Bericht von Professor  
Heinrich Zangger über die Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission  
vom 15.–20. Oktober 1932 in Rom)

### **1.3.6. Josef Anton R. : Ein Amtsvormund, ein Nazi-Arzt und ein Professor beschliessen die Kastration**

1916 war auch die Sinti-Familie R. illegal in die Schweiz eingereist, um dem Krieg zu  
entgehen. Nach einiger Zeit wird sie aufgegriffen, der Vater wird in Witzwil inhaftiert, die  
Kinder mit der Mutter werden ins Heilsarmeeheim an der Molkenstrasse 6 in Zürich  
verbracht.

Die Mutter der internierten und getrennten Sinti-Familie R. stirbt 1920. Der Vater wird aus  
Witzwil entlassen. Die angeblich zwecks „Identifikation“ vollzogene Haft hatte vier Jahre  
gedauert. R. wird mit seinen Kindern ausgewiesen, muss aber seinen kranken Sohn Josef  
Anton R. im Kinderspital Zürich zurücklassen. Dieser verbleibt in der Folge, getrennt von  
Vater und Geschwistern, in der Schweiz und wächst in Heimen und als Verdingkind auf.  
Sein Vormund ist der Zürcher Amtsvormund Robert Schneider, der auch Vormund des  
Schriftstellers Friedrich Glauser war, die Kosten bezahlt die Polizeiabteilung, Bern, aus dem  
jährlich vom Parlament bewilligten „Zigeunercredit“. Der von seiner Familie isolierte, von  
seiner Krankheit (Meningitis) gezeichnete Anton R. fiel durch Diebstähle, deren Erlös er in

Süssigkeiten umsetzte, sowie durch plumpe sexuelle Annäherungsversuche, aus dem Rahmen seiner Umgebung und wurde im Juli 1934 psychiatrisiert.

Der deutsche Psychiater Herbert Jancke (1898 – 1993), damals ein bekennender Nationalsozialist, erstellte zusammen mit dem Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Waldau in Bern, Jakob Klaesi, am 31. Juli 1934 ein Gutachten über den 1905 geborenen, von seiner Familie getrennten und isoliert in Heimen, als Verdingkind und in Anstalten aufgewachsenen Sinto Josef Anton R., wonach dieser zu kastrieren sei.

Die Kastration wurde vorgenommen. 1937 entheben die Berner Behörden Herbert Jancke wegen seiner nazistischen Gesinnung sämtlicher Posten an der Universität Bern. Er geht als Psychiater nach Bonn.

Waldau-Bern, 31. Juli 1934

Direktion der psychiatrischen  
Universitätsklinik und Heil-  
und Pflegeanstalt Waldau/Bern

A b s c h r i f t .  
-----  
M.

An die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich  
Bureau, z.Hdn. von Herrn Dr. Schneider  
Z ü r i c h , Selnaustrasse 9

---

Am 18. Juni 1934 wurde uns von Herrn G [REDACTED], dem Leiter des Männerheims Köniz, Ihr Mündel Josef R [REDACTED], geb. ( nach eigener Angabe) am 17. August 1905 in Sausheim im Elsass, unbekannter Staatsangehörigkeit, zugeführt. Gleichzeitig ersuchten Sie uns, Ihnen über das Ergebnis unserer Untersuchung ein Gutachten zu erstatten. Im besonderen soll die Frage geprüft werden, ob R [REDACTED] wegen seiner sexuellen Anomalien nicht zu kastrieren sei, oder ob, bei negativer Beantwortung dieser Frage, andere zweckmässige Behandlungen vorgeschlagen werden könnten.

*Auszug 1 aus dem Gutachten Jancke/Klaesi vom 31. Juli 1934*

Sein ganzes Verhalten kann man einfühlend einigermaßen verstehen, wenn man bedenkt, dass er nicht Schweizer, sondern Zigeuner ist. Es soll damit nicht gesagt sein, dass alle Zigeuner moralisch und intellektuell schwachsinnige Leute wären, aber ein Hang zum Vagabundieren und Sich-sorglos-in-der-Gegenwart-gehen-lassen scheint ihnen doch angeboren zu sein. Versuche, Zigeuner zu einem geordneten Leben zu erziehen, haben fast immer fehl geschlagen. Sie kennen keine Unterstellung unter einen Lebensplan und kennen auch keine Arbeit mit Ziel auf lange Sicht. Man kann von ihnen kein bürgerliches Leben verlangen und kann ihnen keine sogenannten bürgerlichen Lebensaufgaben geben.

*Auszug 2 aus dem Gutachten Jancke/Klaesi vom 31. Juli 1934*

Als sichernde Massnahmen schlagen wir vor, R. [REDACTED] dauernd nach Witzwil zu versetzen. In der dortigen Arbeitsanstalt wird er unter ständiger Aufsicht brauchbar arbeiten. Ferner schlagen wir vor, ihn zu kastrieren, um ihm die triebhaften Anreize zu seinen auch in der Anstalt nicht unmöglichen, vor allem aber bei Entlassungsversuchen drohenden, sexuellen Angriffen zu schwächen. Absolut sichere Erfolge kann man dabei zwar nicht versprechen, aber sie sind doch wahrscheinlich. Folge davon könnten allerdings hypochondrische Beschwerden sein, die von neuem eine Versetzung in eine Heil- und Pflegeanstalt notwendig machen könnten. Sollte R. [REDACTED] sich mit der Kastration wider Erwarten nicht einverstanden erklären, so muss durch Sterilisation wenigstens unbedingt verhütet werden, dass R. Kinder in die Welt setzt, die eine so schlechte Erbmasse mitbekommen würden, dass sie nur sich und dem Staat zur Last leben würden. Nur unter dieser Bedingung könnte R. nach Jahren überhaupt wieder versuchsweise einmal auf freien Fuss gesetzt werden.--

Mit vorzüglicher Hochachtung

sig. Dr. H. Jancke

Ass. Arzt

einverstanden: sig. Klaesi

*Auszug 3 aus dem Gutachten Jancke/Klaesi vom 31. Juli 1934*

Josef Anton R. verbleibt bis zu seinem Tod 1972 in schweizerischen Arbeitsanstalten, zuletzt in Kappel bei Zürich.



*Josef Anton R. um 1970 in der Anstalt Kappel, Kanton Zürich*

### 1.3.7. Familie Minster: Die Unausschaffbaren

Die Familie des 1892 in Chur, Kanton Graubünden, geborenen Carlo Minster wird in den späteren 1920er Jahren von den faschistischen Behörden Italiens zum Verkauf ihres Schau-stellerbetriebs gezwungen und in verschiedene Nachbarstaaten ausgewiesen, von welchen sie jeweils wieder zurückgeschafft wird. Im September 1929 wird sie in der Schweiz von der Tessiner Polizei aufgegriffen. Carlo Minster, seine sieben Kinder und seine Mutter (Minsters Frau war einige Jahre zuvor gestorben) werden erkennungsdienstlich erfasst und die Daten in das schweizerische „Zigeunerregister“ eingetragen; der entsprechende Auszug ist bisher das einzige Zeugnis des seit 1913 beim Bund geführten Registers, das bisher als Aktenbestand weder im schweizerischen Bundesarchiv noch bei einer Bundesstelle ausfindig gemacht und der historischen Forschung zugänglich gemacht werden konnte.

Riduzione fotografica 17

776 Carlo - Locarno. 19 settem. 1929.

Cognome e nome M. [redacted] Carlo

Sopranomi e pseudonimi

nato il 15 maggio 1892 a Coira (Grigioni)

originario di idem

Figlio di fu Adolfo e di Anna R. [redacted]

Professione canestraio ammogliato con ved. della fu Margherita

Domicilio Bara - Napoli Carte di legittimazione (autorità emitt., data, numero) [redacted]

Servizio militare

attualmente in arresto a Locarno per identificazione

Condanne

Osservazioni

---

Misurazione antropometrica				Caratteri cromatici			
statura <u>169</u>	testa	piede s.	No. cl.	capelli <u>neri</u>	part.		
curva	lungh.	medio s.	aureola <u>cas-</u>	barba <u>id.</u>	part.		
apertura	largh.	mign. s.	peril.	colore { pign. <u>bruno</u>			
brusto	bi zig.	avamb. s.	part.				
	orecchio d.						
<b>Contorno del profilo</b>				<b>Razza</b>			
Fronte { Archi. inclin. Alt. Largh. part.	Naso { Radice (prof.) darsa base Alt. Sporg. Largh. part.	Orecchio destro { Orlo a. lobo cont. anitrape incl. piega inf. part.	Sup. { aderenza. prof. sup.	Post. { mod. Dim. Dim. dist.	apert.	Labbra { alt. labiale sporg. margine spessore part.	Bocca { Dim. part.
<b>Contorno della faccia</b>				<b>Pinguedine</b>			
Sopraciglio { positone direz. forma dim. part. calvare	Ripet. { apert. modello part. sporg. part. orbite	Interculare { frontali oculari beccali part. espressione	Empre. { Collo largh. spalle largh. Cintura	largh. inclin. <u>or.</u>		Mento { alt. part. portamento abitudine Linguaggio	
<b>Segni particolari e cicatrici</b>							
I.				IV.			

Blatt aus dem „Zigeunerregister“ der Zentralpolizeibehörden in Bern über Carlo M.

Im Herbst und Winter 1929/30 wird Familie M. im Hof des Polizeigebäudes Locarno gefangen gehalten; dort verunglückt der sechsjährige Sohn Carlo im November 1929 tödlich. Im April wird die Familie von den Schweizer Behörden nach Italien zurückgewiesen, und die Italiener schieben sie wieder zurück. In diskriminierender Terminologie rapportiert der Walliser Grenzpolizist Riedmatten den weiteren Verlauf: „ Sie wurden hierauf in die Berge geführt gegen den Simplon, um diese armen Leute so bei Nacht und Nebel über die Grenze zu schieben in die Schweiz. [...] Die Leute wurden also von den italienischen Grenzwächtern bis auf die Passhöhe geschoben oder vielmehr getrieben u. im Schnee mussten diese Heimatlosen, ohne dass man ihnen nur etwas zum Essen verabreichte, hungernd verbleiben, wie angegeben wurde volle 4 Tage lang.– Die Schweizer Grenzwächter wollten sich ihrer wie begreiflich anfangs auch nicht annehmen, aber die ital. Grenzw. stunden mit erhobenen Waffen da, falls ein Zurückkehren, werde man schiessen. Es wäre dies natürlich bald zu ernsthaften Tötlichkeiten gekommen, hätte das Erbarmen mit diesen armen Leuten, auf der Schweizer Seite nicht gesiegt u. so nahm man die Familie auf.– Die vorbezeichnete Zigaunerfamilie [sic!], befindet sich nun z. Zeit im Untersuchungsgefängnis in Brig., u. wartet der nähern Bestimmungen.“ (Rapport vom 7. Mai 1930). Doch die Schweizer Behörden weisen sie erneut aus, gemäss ihrer Doktrin, keine “Zigeuner” in die Schweiz einreisen zu lassen. So muss Familie Minster gegen Ende April 1930 wiederum den Weg nach Italien antreten. Sie hat in der Zwischenzeit Unterschlupf in einer Walliser Alphütte gefunden und weigert sich vorerst, diese zu verlassen. Ein Aufgebot von drei Grenzpolizisten zwingt die acht Personen zu einem dreistündigen Fussmarsch bei Regen über schneebedeckte Gebirgspfade nach Italien. Doch die acht Mitglieder der Familie „arrivèrent à la frontière qui était gardée par des fascistes au nombre de 25 à 30 [...] ayant tout le matériel de campement nécessaire pour stationner sur les lieux. Ils refusèrent de laisser pénétrer les tziganes sur le sol italien et menacèrent de les abattre s’ils avançaient un pas.“ (Grenzpostenchef von Gondo an den Sektionschef in Naters, 26. April 1930). Diesen erneuten Versuch, die Familie Minster unter Gefährdung von deren Leben aus der Schweiz abzuschieben, provoziert Proteste in der linken Presse sowie seitens der Bevölkerung. (“Popolo e Libertà“, 8. Mai 1930; „Le travail“, 16. April 1930). Vertreterinnen der “Opera Cattolica per la protezione della Giovane“ setzen sich im Frühling 1930 bei Bundesrat Motta für das Verbleiben der Familie M. in der Schweiz ein. (Remonda an Motta, 13. Mai 1930) Motta zeigt kein Verständnis und empfiehlt Polizeichef Rothmund, die Eingabe abschlägig zu beantworten. (Motta an die Polizeiabteilung, 14. Mai 1930, Rothmund an Remonda, 17. Mai 1930). Auf diplomatischen Druck Italiens erklärt sich die Schweiz schliesslich bereit, Familie Minster aufzunehmen, obwohl Rothmund weiterhin auf der Ausschaffung beharrt. Familie Minster wird nun im Wallis toleriert, ist allerdings mangels gültiger Ausweispapiere in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Beim Versuch, in Frankreich Verwandte zu besuchen, wird sie von der französischen Grenzpolizei zurückgewiesen, da sie lediglich im Besitz schweizerischer Ausländerausweise ist. Die Ausweisschriften der Familie waren 1931 in Brig konfisziert worden. Carlo M. richtet am 22. Dezember 1932 ein Gesuch um Rückgabe der Papiere an den Bundespräsidenten, erhält aber lediglich einen Ausländerausweis zugestellt, da ihm Rothmund den Schweizerpass explizit verweigert. Der Versuch des in der Schweiz geborenen Carlo Minster, in Berufung auf das Heimatlosengesetz von 1850 die Schweizer Staatsbürgerschaft zu erwerben, scheitert 1935 an der Weigerung der Polizeiabteilung, das Gesetz auf diesen Fall für anwendbar zu erklären (Schreiben der Polizeiabteilung vom 5. Oktober 1935).

In der Folge verdient sich Familie Minster durch musikalische Engagements und Flickhandwerk ihren Unterhalt in der Schweiz, wird jedoch mangels Papieren von diversen Kantonsbehörden in benachbarte Kantone ausgewiesen, so aus Luzern und dem Aargau (Ausweisungsverfügung des Luzerner Polizeidirektors Heinrich Walther an Carlo M., 31. März 1937; das Polizeikommando des Kantons Aargau an das Zentralpolizeibüro, 2. September 1937). Es werden behördliche Drohungen gemacht, die Familie, von welcher zu

befürchten sei, sich zur ‐Zigeunerbande‐ zu entwickeln, werde aufgelöst und die Kinder in Heime verbracht (Aktennotiz der Fremdenpolizei vom 11. August 1936, BAR E 4264 (-) 1988/2, Bd. 314). Das wird zwar nicht umgesetzt, jedoch wird 1938 die Familie Minster erneut aus der Schweiz ausgewiesen, diesmal nach Frankreich. Nach Kriegsausbruch im Herbst 1939 wird Familie Minster zwar die Rückreise in die Schweiz gewährt, doch ziehen die Bundesbehörden erneut die Auflösung der Familie in Betracht: ‐Wir haben bestimmt ein grosses Interesse, die Familie nicht weiterhin als ‚Bande‘ im Land herumziehen zu lassen – denn sie wird sich bald durch eine (vermutlich zahlreichere) neue Generation vermehren‐, schrieb Robert Jezler, Beamter der Berner Polizeiabteilung, und schlug vor, ‐die Familie jetzt gewaltsam auseinanderzureissen‐, um die ‐künftige Zigeunerei zu verhindern‐. Die Kinder seien bei Bauern oder in Erziehungsanstalten zu versorgen. (Notiz Robert Jezlers vom 7. Juni 1941, BAR E 4264 (-) 1988/2, Bd. 314). Robert Jezler, 1907 - 1956, geboren in Oberdiessbach, Kanton Bern, Studium der Rechte, Anwalt, war ab 1935 juristischer Mitarbeiter der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 1937 - 1942 juristischer Beamter, 1942 - 1947 Erster Adjunkt der Polizeiabteilung, 1945 - 1947 Abteilungschef ad interim, 1947 - 1954 Stellvertretender Abteilungschef, 1955 - 1956 Chef der Polizeiabteilung. Jezler war der engste Mitarbeiter Heinrich Rothmunds, seines berüchtigten Vorgängers, und im Juli 1942 Verfasser eines Berichts zur Entwicklung des Flüchtlingswesens, aufgrund dessen, trotz Kenntnis der höchst bedrohlichen Lage der Juden, die schweizerische Rückweisungspraxis gegenüber Flüchtlingen vor der Shoa noch verschärft wurde.



*Sinto Michael „Tschawo“ Minster und dessen jüdische Gattin Martha Minster-Huser, Juni 2004, auf einem inzwischen überbauten Durchgangsplatz in Volketswil, Kanton Zürich*

Ab Herbst 1939 duldet der Kanton Wallis die Niederlassung von Familie Minster als Staatenlose erneut. Einige männliche Familienmitglieder werden, neben anderen internierten

Flüchtlingen, zu Zwangsarbeit beim Bau der Passstrasse über den Susten verpflichtet. Angehörige der Familie Minster erhalten erst 1993 das Schweizer Bürgerrecht. Familie Minster und die Sinti-Familien H. und Z., deren Mitglieder und Vorfahren ebenfalls schon lange illegal in der Schweiz lebten und ebenfalls teilweise in der Schweiz geboren wurden, sind die einzigen Sinti, die zwischen 1888 und 1972 in der in der Schweiz toleriert werden.

### **1.3.8. Zurück ins Nazireich**

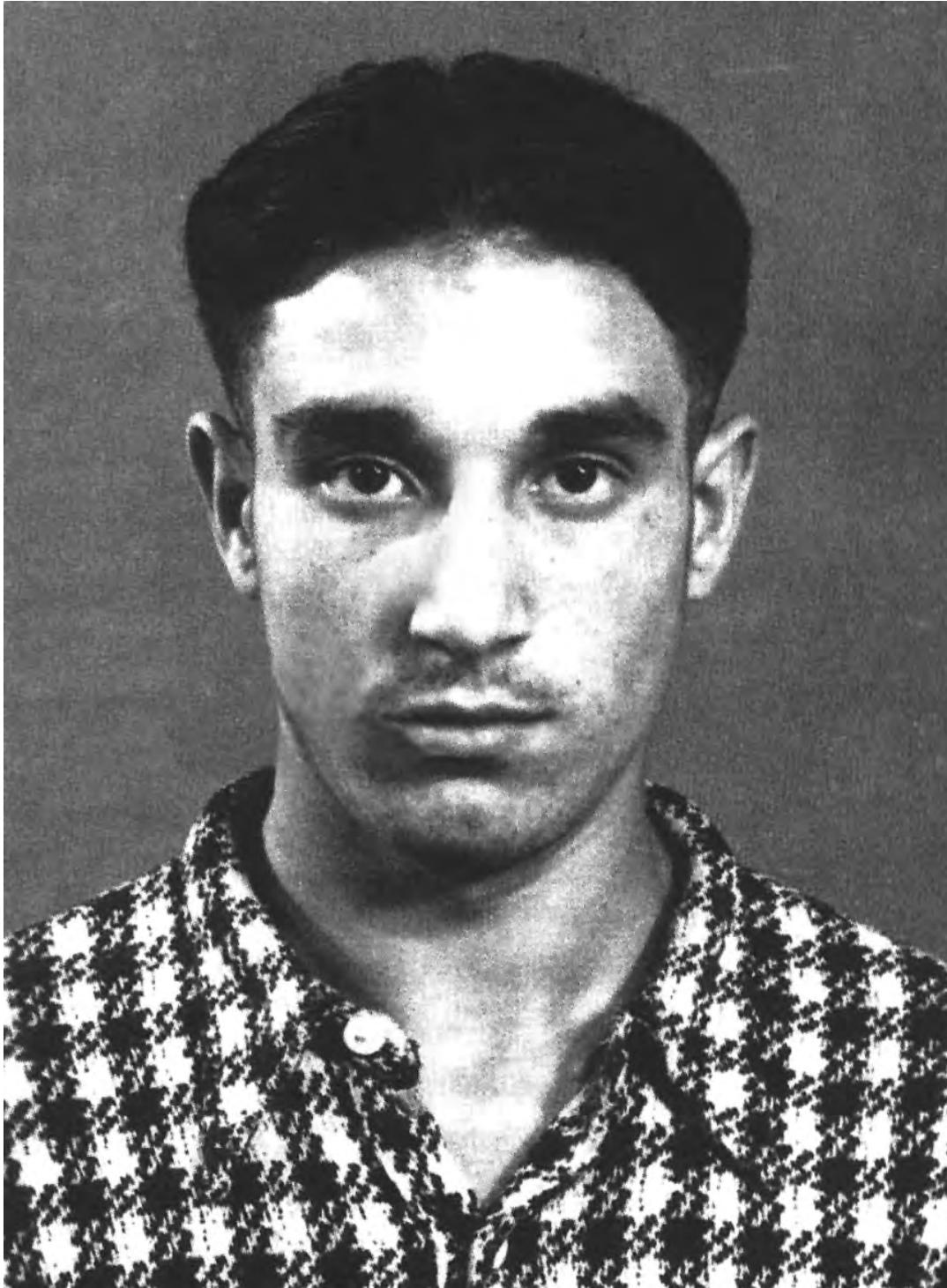
Sinti, Roma und Jenische, die vor dem Holocaust in die Schweiz zu fliehen versuchten, wurden, sofern behördlicherseits als „Zigeuner“ erkannt, ausnahmslos ins Nazireich zurückspedit. Selbst den weltbekannten Jazzgitarristen Django Reinhardt, den der Offizier auf der deutschen Seite, ein Jazzfan, passieren liess, wiesen die schweizerischen Grenzer 1943 wieder zurück, als er in der Nähe von Genf in die Schweiz fliehen wollte.



*Django Reinhardt*

Gegen Ende des Kriegs, am 12. Juli 1944, erliessen die Schweizer Zuständigen eine neue Regelung, wonach „an Leib und Leben gefährdete“ Personen, welche in der Schweiz Schutz suchten, an der Grenze nicht mehr aufgehalten und zurückgewiesen sollte. Dies galt aber nicht für „Zigeuner“; das 1888 gegen sie erlassene Einreiseverbot blieb weiterhin in Kraft und wurde erst 1972 aufgehoben. So hinderten schweizerische Grenzwächter bei Genf am 21. August eine „famille de 12 romanichels“ an der Flucht in die Schweiz und wiesen sie an der Grenze ab.

**1.3.8.1. Anton Reinhardt: Vergeblich in die Schweiz geflohen, im März 1945 erschossen**  
Der siebzehnjährige Sinto Anton Reinhardt wird im Sommer 1944 von den Nazis vor die Alternative gestellt, sich entweder zwangssterilisieren zu lassen oder nach Auschwitz abtransportiert zu werden. Er flieht aus dem Spital Waldshut und schwimmt am 25. August über den Rhein in die Schweiz.



*Anton Reinhardt*

Anton Reinhardt gibt in einer Einvernahme durch schweizerische Polizeibehörden zu Protokoll: „Verschiedene Verwandte meiner Mutter wurden von den Deutschen in das

Konzentrationslager Auschwitz bei Kattowitz, Oberschlesien, gesteckt. Das gleiche Schicksal sollte mir nun nach Aussagen der Kriminalpolizei und Gestapo in Waldshut anlässlich meiner dortigen Haft blühen.“ Doch dessen ungeachtet wird Anton Reinhardt von den Schweizer Behörden am 8. September 1944 ins Elsass abgeschoben, fällt dort den Nazis erneut in die Hände und wird in das KZ Natzweiler-Struthof bei Schirmeck abtransportiert. Nach einem zweiten Fluchtversuch wird er am 31. März (Ostersamstag) 1945 vom SS-Mann Karl Hauger unter Mithilfe des Wehrmachtsoffiziers Franz Hindenburg Wipfler erschossen. Die Täter kommen 1958 vor Gericht und müssen kurze Gefängnisstrafen verbüßen.

### **1.3.9. Abwehr von Flüchtlingen, Zusammenarbeit mit der Reichsbank**

Während die schweizerischen Grenztruppen Flüchtlinge ins Reich zurückstellten, machten Bundesbank und Schweizer Privatbanken florierende Geschäfte mit der Reichsbank. Die deutsche Reichsregierung finanzierte ihre Geschäfte mit der Schweiz mit Gold, das teils aus den National- und Privatbanken der überfallenen Länder, teils aus der Verwertung von Schmuck, Uhren, Brillen und Goldzähnen der in den Vernichtungslagern Ermordeten stammte. Einen grossen Teil dieses Goldes nahm die schweizerische Nationalbank entgegen. Deren Direktoriumspräsident Ernst Weber ausserte sich im September 1943 auf Nachfragen, woher denn dieses Gold stamme, in einem Brief an den Repräsentanten der Schweizerischen Nationalbank in den USA wie folgt: Man könne „nicht ermitteln, welchen Ursprungs das uns eingelieferte Gold ist“. „Wir haben nicht die leiseste Ahnung.“ (Weber an Pfenninger, 17.9.1943, zitiert nach Werner Rings: „Raubgold aus Deutschland. Die ‚Golddrehscheibe Schweiz‘ im 2. Weltkrieg, Zürich 1985, S.48)

In der Nachkriegszeit hielten zudem Schweizer Banken auf ihren Konten deponierte Gelder, Wertpapiere und Wertsachen von Opfern des Holocaust zurück und weigerten sich, sie den Besitzern, soweit sie überlebt hatten, oder deren Nachkommen auszuhändigen, indem sie auf das Bankgeheimnis verwiesen oder, falls die Konti den Familien der Besitzer noch bekannt waren, vorgängig zu einer allfälligen Auszahlung die Vorlage nicht auffindbarer oder gar nie ausgestellter Dokumente wie z.B. Totenscheine für in Auschwitz Ermordete beharrten. Erst 1997, auf massiven Druck der Weltöffentlichkeit hin, wurde dies mittels Offenlegung der Konten und mittels pauschaler Abfindungen an weitere Holocaust-Opfer geregelt. Der zu letzterem am 28. Februar 1997 gegründete „Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust / Shoa“ berücksichtigte auch Holocaust-Opfer aus den Gruppen der Roma, Sinti und Jenischen und ihre Nachkommen durch Zahlungen von je 2000.- Franken pro antragstellende Person.

### **1.4. Die Kooperation zwischen der Schweiz und Nazideutschland im Rahmen von Internationaler Strafvollzugskommission und IKPK/Interpol**

1935 reiste Otto Kellerhals, Direktor der Anstalt Witzwil seit ihrem Bau, der 1893 begonnen hatte, bis 1937, nach Berlin. Er applaudierte dort Reden von Goebbels und anderen hohen Nazis anlässlich einer internationalen Tagung von Experten des Strafvollzugs vom 15. bis zum 19. August 1935. Kellerhals referierte über den Anstaltsbetrieb in Witzwil und lud den ebenfalls anwesenden Roland Freisler zu einer Besichtigung seiner Anstalt ein. Roland Freisler, Mitglied der NSDAP seit 1925, von 1942 bis 1945, als er bei einem Luftangriff umkam, Präsident des mörderischen „Volksgerichtshofs“, war von 1934 bis 1941 Staatssekretär im deutschen Reichsjustizministerium. Als solcher folgte er vom 15. bis 17. September 1937 der Einladung von Otto Kellerhals und besuchte die Anstalt Witzwil, deren Aussenstation Kiley-Alp sowie die Erziehungsanstalt Tessenberg.



*Otto Kellerhals*



*Roland Freisler*

Die 1923 gegründete, bis 1940 in Wien domizilierte Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK, später Interpol), schrieb am 18. März 1936 an den schweizerischen Delegierten, den Zürcher Gerichtsmediziner und Universitätsprofessor Heinrich Zangger, er möge „das Inslebentreten der ‚Internationalen Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ auch zur Kenntnis Ihrer vorgesetzten hohen Regierung“ bringen. Alle Mitgliedsstaaten waren verpflichtet, ihre erkennungsdienstlichen Polizeidaten betreffend „Zigeuner“ auch an diese Zentralstelle abzuliefern, gemäss spezifischen Richtlinien und einem Musterformular. In den „Richtlinien“ heisst es, es gelte „hinsichtlich der einzelnen Personen einen verlässlichen Stammbaum anzufertigen und über diese Stammbäume eine besondere Sammlung anzulegen.“ Punkt 6 des Musterformulars verlangte eine „Angabe, ob Zigeuner oder sonstiger Nomade“.



*Otto Steinhäusl, 1938*

Gleich nach dem Einmarsch Hitlers im März 1938 in Österreich wurde der bisherige Präsident der IKPK (später Interpol genannt), Michael Skubl, verhaftet und im April 1928 durch den österreichischen Nazi Otto Steinhäusl ersetzt, dessen Wahl an der Tagung der IKPK im Sommer 1938 in Bukarest auch mit den Stimmen der Schweiz erfolgte. Die Mehrheit der als Mitglieder der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKKP, später Interpol) verbliebenen Staaten, darunter die Schweiz, wählten nach dem Tod Steinhäusls im Juni 1940 den SS-Gruppenführer und Massenmörder Reinhard Heydrich zu ihrem Präsidenten.



*1940 wurde SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich zum Präsidenten der IKKP/Interpol gewählt*

Die Akten und der Sekretär der IKKP/Interpol, der Österreicher Oskar Dressler, wurden in eine früher in jüdischem Besitz befindliche Villa am kleinen Wannsee in Berlin transferiert. Sämtliche Materialien der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, insbesondere auch deren „Zigeunerregister“, standen somit auch all jenen deutschen Stellen zur Verfügung, welche den millionenfachen Massenmord an Juden, Roma, Sinti, Jenischen und anderen angeblich „Fremdrassigen“ und „Minderwertigen“ planten, organisierten und koordinierten. Das Reichssicherheitshauptamt Heydrichs und seiner Nachfolger benutzte die IKPK-Materialien auch für die Fälschung von Pässen und Fremdwährungen. Der Schweizer IKPK-Delegierte Werner Müller, zweiter Mann des Schweizer Geheimdienstes unter Roger Masson, blieb neben Reichskriminalamts-Direktor und Kommandant der SS-Einsatzgruppe B, Arthur Nebe, sowie Mussolinis Polizeichef Antonio Pizzuto Mitglied des Redaktionskomitees der Zeitschrift der IKPK, ebenso Mitglied des Verwaltungsausschusses, und gemäss den Satzungen der IKPK zählte er als „ordentlicher Berichterstatter“ zu den „Gehilfen des Präsidenten“, SS-Gruppenführer Heydrich. Müller sandte ferner am 2.1.1942 via Kurierdienst des Waffen-SS-Majors Eggen einen Brief aus Bern an Heinrich Himmler, in dem es heisst: „Es freut mich besonders, auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsausschusses der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission [...] diesen Schritt tun zu dürfen, einer Institution, der ich meine Treue schon sehr oft zu beweisen die Ehre hatte, vorweg gegenüber der deutschen Delegation in Bukarest im Jahre 1938.“

#### **1.4.1. Rothmunds Reise nach Berlin 1942**

Heinrich Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des EJPD, besuchte anlässlich seiner Dienstreise im Herbst 1942 nach NS-Deutschland (vom 12. Oktober bis zum 6. November 1942) auch den IKPK (Interpol)-Sitz am kleinen Wannsee in Berlin, wurde dort – da Heydrich am 7. Juni 1942 den Folgen eines Attentats tschechischer Freiheitskämpfer in Prag erlegen war – vom Interimspräsidenten der IKPK, Arthur Nebe, Direktor des Reichskriminalamtes, empfangen und führte Gespräche mit diversen SS-Männern, die in der Vernichtungspolitik des Dritten Reiches eine aktive Rolle spielten. Der Schweizer Polizeichef besichtigte auch das KZ Sachsenhausen in Oranienburg und ging mit einigen hohen Nazis in den Wäldern um Berlin auf die Jagd.



*Heinrich Rothmund (1888-1961)*

Rothmund verfasste einen ausführlichen Bericht über diese kompromittierende Dienstreise: Heinrich Rothmund, „Notizen über meine Besprechungen in Berlin“, online auf <http://www.thata.net/thatabludok26.html>

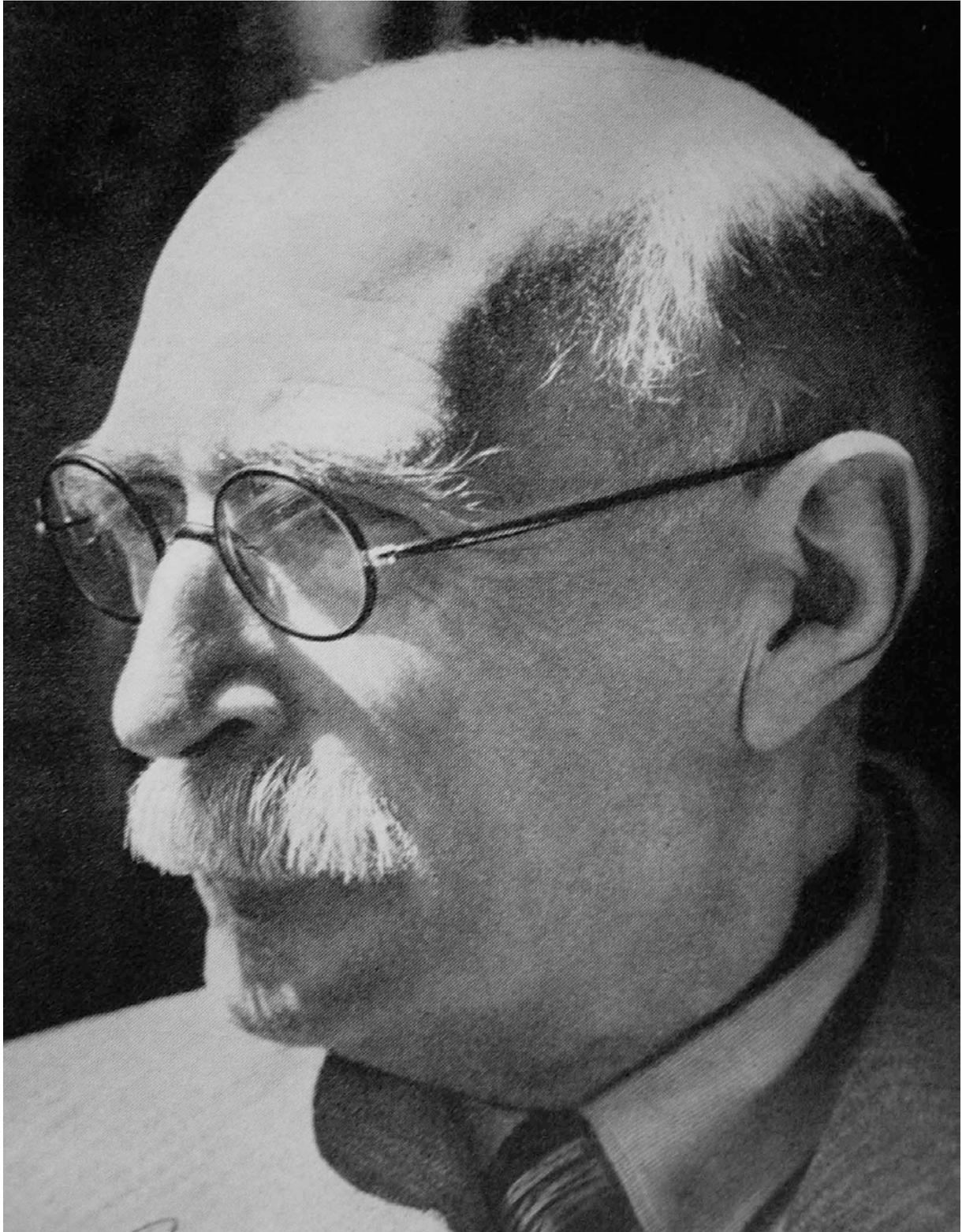
Heinrich Rothmund (1888-1961), geboren in Uster ZH, trat nach dem Studium der Rechte 1916 in die Bundesverwaltung ein, war 1919-1929 Chef der Eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei, 1929-1954 Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), 1945-1947 Vertreter in der Schweiz des Intergouvernementalen Komitees für Flüchtlinge (IGCR). Rothmund war einer der Hauptverantwortlichen für die schweizerische Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkriegs.

Am 13. Oktober 1943 schickte Heydrichs Nachfolger als IKPK(Interpol)-Präsident, SS-Obergruppenführer Ernst Kaltenbrunner, dem Schweizer IKPK-Vertreter Prof. Heinrich Zangger eine Einladung zu einer Sitzung der IKPK.



*SS-Obergruppenführer und General der Polizei Dr. iur. Ernst Kaltenbrunner (1903-1946), Nachfolger Heydrichs als Präsident der IKKP/Interpol, in Zivil nach seiner Gefangennahme 1945*

Zangger antwortete anfangs November 1943 nach Berlin mit dem abstrusen, nicht verwirklichten Vorschlag, mit den mörderischen SS-Oberen „die organisatorischen Grundlagen der internationalen Verbrecherbekämpfung in Bern oder Genf zu beraten“.



*Heinrich Zangger (1874-1957), Professor für Gerichtsmedizin an der Universität Zürich, war von 1923 bis 1947 Delegierter der Schweiz in der IKPK/Interpol und von 1932 bis 1947 Mitglied des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes*

#### **1.4.2. Weitere internationale polizeiliche Kooperation und Aufrechterhaltung der Einreisesperre gegen „Zigeuner“ von 1945 bis 1972**

Die Schweizer Vertreter bemühten sich nach 1945 erfolgreich, wieder neue Treffen der IKKP/Interpol zu organisieren. Es sollte allerdings einige Zeit dauern, bis wieder ein

deutscher Präsident der Interpol gewählt wurde. Dies geschah in Person von Paul Dickopf, einem ehemaligen SS-Offizier, im Jahr 1968. Dickopf, ein Agent der deutschen Abwehr, hatte 1943 als angeblicher Flüchtling unter falschen Namen in der Schweiz Zuflucht gefunden, im Unterschied zu Zehntausenden von Flüchtlingen vor dem Holocaust, die an den Schweizer Grenzen abgewiesen wurden. In der Schweiz wurde Dickopf durch Kontakte zur CIA zum Doppelagenten. 1951-1968 war Dickopf im Bundeskriminalamt in Wiesbaden tätig, dessen Chef er 1965 wurde, und stand mit der Berner Polizeiabteilung mehrfach in Kontakt zwecks Identifizierung von Roma und Sinti, welche Schweizer Polizeiinstanzen aus der Schweiz auswiesen.



*Paul Dickopf (1910-1973), ehemals SS-Untersturmführer, Präsident der Interpol von 1968 bis 1971, bearbeitet Polizeidossiers in seinem Büro im Bundeskriminalamt (BKA) Wiesbaden*

Im September 1954 wiesen die Schweizer Behörden die „Zigeunerfamilien“ Sch. und W., welchen die Einreise in die Schweiz trotz fortbestehender amtlicher Einreisesperre gegen „Zigeuner“ gelungen war, umgehend aus, ungeachtet ihre gültigen deutschen Reisepässe. Mit polizeilicher Ausnahmegewilligung durften hingegen im Jahr 1957 Roma aus 14 Ländern am internationalen Treffen der Zigeunermissionen in Sevelen, Kanton St.Gallen, teilnehmen. 1958 liess ein Genfer Grenzwächter die Familien Sch. und W. einreisen, weil er „die Einreisenden nicht als Zigeuner erkannt“ hatte. Dies stellten hingegen kantonale und bundespolizeiliche Polizeikräfte mittels erkennungsdienstlichem Datenaustausch mit dem BKA in Wiesbaden fest, worauf die zur Identifizierung Festgehaltenen umgehend erneut ausgewiesen werden, wie schon 1954, und wie 1969 ein weiteres Mal.

Das Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die Polizeidirektionen der Kantone sowie an die schweizerischen Botschaften in Westeuropa vom 17. Oktober 1960 bekräftigte das seit 1888 bestehende Einreiseverbot für „Zigeuner“ in die Schweiz: „Die

Erfahrungen der letzten Zeit haben bestätigt, dass die Einreise von Zigeunern auch heute noch unter allgemeinen polizeilichen und unter speziellen fremdenpolizeilichen Gesichtspunkten unerwünscht ist. Sämtliche Zigeuner sind deshalb an der Grenze zurückzuweisen, gleichgültig ob sie ein normalerweise für den visumsfreien Grenzübertritt gültiges heimatliches Ausweispapier oder einen mit einem konsularischen Visum versehenen Reiseausweis besitzen.“ Erst mit dem Kreisschreiben vom 6. Juli 1972 hob die schweizerische Fremdenpolizei ihr generelles Einreiseverbot für ausländische „Zigeuner“ nach öffentlichen Protesten aus dem Ausland auf.

Die 1888 erneuerte schweizerische Einreisesperre gegen „Zigeuner“ war somit 84 Jahre lang in Kraft geblieben.

## **2. Schweizerische Pioniere des wissenschaftlichen Antiziganismus im Zeichen der „Rassenhygiene“**

„Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“ Diese bekannte Definition von Albert Memmi trifft auch auf den Antiziganismus und die „Rassenhygiene“ oder „Eugenik“ zu. Als „erblich Minderwertige“, „erblich Schwachsinnige“, „geborene Verbrecher“, „moralisch Defekte“ oder „Primitive“ auf die Anklagebank Gesetzte geben den Verurteilenden die verfehlte, aber gern in Anspruch genommene Selbstgewissheit einer eigenen „erblichen Höherwertigkeit“, einer intellektuellen, moralischen und rechtlichen Überlegenheit. Sie rechtfertigen aggressive Handlungen gegen Personen, Familien und ganze Volksgruppen. Und sie legitimieren den ökonomischen Abstand zwischen einem gut bezahlten Psychiater oder Professor und den meisten Schrotthändlern, Korbern, Hausiererinnen, Strassenmusikern, Anstaltsinsassen oder Mündern. Wenn es allerdings ein Händler oder Musiker aus der für „minderwertig“ erklärten Gruppe zu Reichtum bringt, dann muss auch etwas dahinterstecken, das „nicht in Ordnung“ ist, denn solches kann im rassistischen Weltbild nicht mit rechten Dingen zugehen. Die eigenen Privilegien werden zementiert und dem rassistisch Etikettierten wird es verwehrt, den Rassisten zu übertrumpfen; das „Andere“ muss „fremd“ und „unten“ bleiben, das „Eigene“ bleibt vertraut und oben.

### **2.1. Josef Jörger und seine Theorien über die Jenischen**

Es ist der Psychiater Josef Jörger (1860-1933) aus dem kleinen Dorf Vals in Graubünden – heute bekannt wegen seines Mineralwassers und wegen des dortigen von Peter Zumthor entworfenen Thermalbads – , welcher das rassistische Vorurteil gegen „Vaganten“ und „Zigeunerartige“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die damals trendige wissenschaftliche Form einer sozialdarwinistischen Erblichkeitslehre brachte.

Josef Jörger sicherte sich mit seinen Genealogien jenischer Familien ähnlichen Ruhm wie die Verfasser anderer „gesellschaftsbiologischer“ Darstellungen angeblich „erblich minderwertiger“ Familien, die sie als typisch für ganze Menschengruppen hinstellten. Solche ideologischen Konstrukte waren etwa „The Jukes: A Study in Crime, Pauperism, Disease and Heredity“ (New York 1877) von Richard L. Dugdale oder „The Kallikak Family: A Study in the Heredity of Feeble-Mindedness“ (1912) von Henry H. Goddard. Diese Werke gehörten zur ideologischen Grundausstattung jener zielbewussten „Eugeniker“ und „Rassenhygieniker“, welche sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern Lehrstuhl um Lehrstuhl sicherten und die in Deutschland dem Naziregime eine zentrale Zutat seines ideologischen Giftgebräus lieferten.

Jörgers Schrift wurde in zwei Teilen publiziert. Die erste Hälfte trug den Titel „Familie Zero“, was schon andeutete, dass der Autor seinen damit nullifizierten Forschungsobjekten jeglichen

Wert absprach. Dieser Text erschien zunächst in der von Alfred Ploetz, einer Hauptfigur der deutschen „Eugenik“, geleiteten Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene“ (Nr. 2, Berlin 1905, S.495-559).



*Josef Jörger (1870-1933), Psychiater, zunächst in der psychiatrischen Klinik Pfäfers, Kanton St.Gallen, von 1893 bis 1933 Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, Kanton Graubünden*

Mitherausgeber dieser Zeitschrift war Ernst Rüdin (1874-1952), ein Schweizer Arzt aus St.Gallen und Schüler der Schweizer Psychiater August Forel und Eugen Bleuler. Rüdin brachte es in der Schweiz zum Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt in

Basel (in den Jahren 1925-1928), zog aber anschliessend definitiv nach Deutschland, wo er als Miturheber des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und wissenschaftlicher Koordinator der „rassenhygienischen“ Ausrichtung der deutschen Psychiatrie unter Hitler seine Überzeugung, wonach „erblich Minderwertige“ aus dem „Volkskörper“ auszumerzen seien, in grossem Stil, bis hin zur „Euthanasie“, tatkräftig umzusetzen half. Rüdin unterlag dafür keiner Strafverfolgung, wurde aber 1945 von den Schweizer Behörden ausgebürgert und starb in München.



*Josef Jörgers „rassenhygienischer“ Freundeskreis, von links nach rechts:  
August Forel (1848-1931), Eugen Bleuler (1857-1939), Alfred Ploetz (1860-1940),  
Ernst Rüdin (1874-1952), Hans Wolfgang Maier (1882-1945)*

August Forel (1848-1931) war der erste Psychiater in Europa, der an Insassen der von ihm geleiteten psychiatrischen Universitätsklinik Zürich sowohl Zwangssterilisationen (ab 1882) als auch Zwangskastrationen (ab 1890) vornehmen liess; Eugen Bleuler (1857-1939) und dessen Sohn Manfred (1903-1994) sowie Hans Wolfgang Maier (1882-1945) setzten diese Linie als seine Nachfolger fort. Forel lobte Jörgers Arbeit noch vor ihrem Erscheinen in seinem ebenfalls 1905 publizierten Hauptwerk „Die sexuelle Frage“, und zwar in folgender modellhaft rassistischer Formulierung: "Wie sehr hat sich nicht die Qualität der Hunde gehoben, seitdem man sich bemüht, gute Rassen zu züchten und die schlechten zu beseitigen! Sehen wir nicht auch gewisse Familien und selbst grössere Menschengruppen, die durch die Milde ihres Charakters, ihre Arbeitsamkeit, ihre Intelligenz, ihr ideales Streben sich auszeichnen, weil viele Generationen, Jahrhunderte hindurch, diese Eigenschaften beibehielten, indem sie durch richtige Wahl in der Ehe ihren Familien- oder Rassentypus rein hielten? Sehen wir nicht umgekehrt Schurkerei, Faulheit, Falschheit und Niedertracht sich in anderen Familien und Völkerschaften ebenso hartnäckig erblich fortpflanzen? Wer hierfür einen scharfen und zuverlässigen Beleg will, den verweise ich auf die jetzt im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (Berlin S.W.12, 1905) erscheinende Arbeit von Dr. Jörger über 'Die Familie Zero.'" (S.522f.)

Eine um einen ebenso vernichtenden und abwertenden Teil über eine zweite jenische Familie aus Graubünden erweiterte Fassung von Jörgers Darstellung erschien schliesslich 1919 unter dem Titel „Psychiatrische Familiengeschichten“ als Buch in Berlin; in dessen Schlussbemerkung kennzeichnet sie Jörger als Festgabe „zum 70. Geburtstage meines verehrten Lehrers und Freundes, Prof. Dr. A. Forel“. (S.107)

Die vorherigen Autoren von Büchern über die Jenischen waren meist Polizei- und Justizbeamte. Auf diese Literatur bezieht sich Jörger durch einen Abgleich des jenischen Vokabulars seiner Forschungsobjekte in Graubünden mit dem jenischen Glossar im Buch „Chochemer Loschen, Wörterbuch der Gauner- und Diebs- vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalacten und den vorzüglichen Hülfquellen für Justiz-, Polizei- und Mautbeamte, Candidaten der Rechte, Gendarmerie, Landgerichtsdienner und Gemeindevorsteher“ (Meissen 1833) des deutschen Juristen Karl Train. Deren weitgehende Übereinstimmung überzeugte ihn davon,

dass der Wortschatz der von ihm Untersuchten sie als Sprecher der jenischen – Jörger schreibt: der jennischen – Sprache auswies.

Aber indem Jörger nicht nur, wie seine Vorgänger, den Wortschatz und die angeblichen Missetaten der von ihm Beschriebenen auflistete, sondern jede einzelne Person und das Kollektiv ganzer Sippen, ja der ganzen Gruppe auch noch erbbiologisch-psychiatrisch wertend einstuft, leitete er eine neue Phase der Verfolgung ein.

Ausgehend von der Erforschung der Jenischen in Süddeutschland, ganz gemäss dem genealogisch-erbbiologischen Ansatz Jörgers, war es anschliessend Robert Ritter, der diesen neuen „gesellschaftsbioologischen“ Ansatz des Antiziganismus zwei Jahrzehnte später in den Dienst der rassistischen Vernichtungspolitik des Naziregimes stellte und Sinti, Roma und Jenische einer Verfolgung bislang ungeahnten Ausmasses aussetzte.

Die „rassenhygienischen“ Thesen Jörgers über die Jenischen werden im Folgenden anhand einiger Zitate aus dessen „Psychiatrischen Familiengeschichten“ dargestellt. Jörger war durchaus zu gewissen Subtilitäten fähig und sparte auch nicht mit Ironie. Der nomadischen Lebensweise der Jenischen sprach der Seelenarzt an und für sich eine gesundheitsfördernde Wirkung zu, „wirken doch der Aufenthalt im Freien, das Wandern in Wind und Wetter, das Nächtigen im duftigen Heustall, unter Büschen und Tannen so stählend und abhärtend, dass auch die Anhänger und Förderer der vortrefflichen Landerziehungsheime ihre helle Freude daran haben müssten.“ (S.4)

Hingegen zählte Jörger folgende Ursachen der angeblichen „Entartung“ der Jenischen auf: Einerseits Alkoholismus, „Unsittlichkeit“ und „hereditäre Armut“ als „exogene Faktoren“, wobei Jörger wie August Forel in Alkohol und Syphilis als Ursachen der „Keimverderbnis“ eine direkte chemisch-biologische Einwirkung auf das Erbgut sah. (S.4f., S.16)

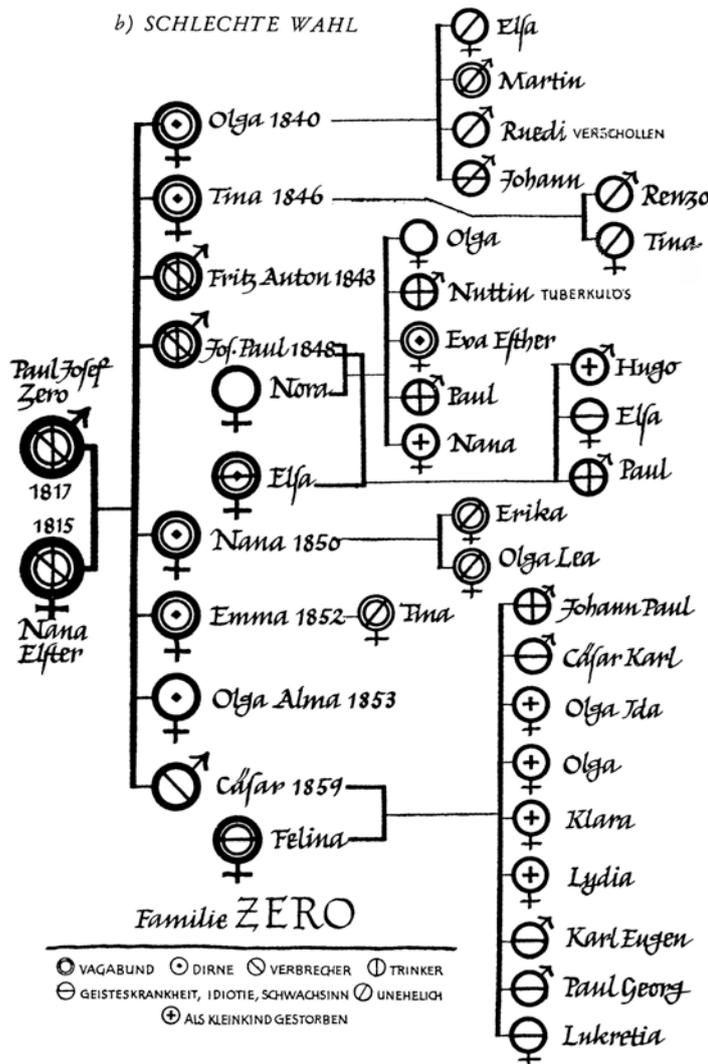
Andererseits, und da ist der Rassismus wieder offenkundig, sah Jörger schon im jenischen Erbgut an sich „manche der degenerativen Elemente dieser Sippe“ (S.16) als somit endogene Faktoren. Wie bei Goddards Darstellung der Familie Kallikak mischen sich in diesem Kernpunkt auch bei Jörger Rassismus und Frauenfeindlichkeit. Denn das schlechte Erbgut wurde in das laut Jörger sehr hochwertige Erbgut seiner eigenen Gruppe durch „fremde Weiber“ eingeschleppt (S.6). Die Bewohner seines alpinen Hochtals und somit auch sich selbst sah Jörger als intelligent und hochstehend: „Die Einwohner unseres Tales, ein Zweig der sog. deutschen Walserkolonien, sind allgemein arbeitsame Bauersleute, sparsam, ernst, vorsichtig; wie die Söhne des Gebirges religiös, sittenstreng und nüchtern. In den meisten Familien gibt's und gab's jahrein, jahraus überhaupt keinen Alkohol. Familiensinn, Kindes- und Elternliebe, Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle und eine durchgehends gute geistige Begabung werden ihnen nachgerühmt.“ (S.2)

In diese gesunde Welt brachten verfehlte Beziehungen einzelner „Söhne des Gebirges“ fremde, schlechte Gene und erzeugten einen laut Jörger vagabundierenden und verkommenen Zweig der lokalen Bevölkerung: „Nach allgemeiner Meinung soll der Hang zum Vagabundieren durch fremde, leichtsinnige, vagabundierende Weiber in das Geschlecht hineingekommen sein und sich durch ebensolche Heiraten weiter erhalten haben. Diese Ansicht ist zweifellos richtig.“ (S.6)

Konkret machte Jörger hauptsächlich zwei Frauen für das Einschleppen übler Erbfaktoren ins heimatliche Bergtal und für die aus diesen Heiraten entstandenen Valser Jenischen verantwortlich. Es waren dies „eine italienische Kesslerin“ aus dem Valle Fontana, wobei Jörger das in diesem anderen Alpental betriebene Kupferschmiedehandwerk in einen Zusammenhang stellt mit „den dortigen etruskischen Gräberfunden und den Kenntnissen der Etrusker im Verarbeiten des Kupfers“. (S.6) Die andere ethnogenetische Missheirat sieht er in der Verbindung eines Valsers mit einer Frau aus einer „vagabundierenden“ Familie deutscher Heimatloser. Das „interessante Völklein“ der „Zero“ bestehe somit aus Nachkommen einer „Verbindung des deutschen Walsers oder Gebirgsbewohners mit den italienischen Kesslern und den

Heimatlosen, wobei der väterliche Charakter und das väterliche Gewerbe im zugeheirateten mütterlichen untergingen.“ (S.6)

Ein verderbliches Leben über Generationen hinweg sei die Folge gewesen: „Die Zero [...] heiraten fremde Weiber, treiben sich herum, trinken, gelangen nie zu irgendeinem nennenswerten oder dauernden Besitze und viele von ihnen betreten die Heimat nur ungern unter Polizeibegleitung.“ (S.2f.) Und so verfestigte sich ein „unheilvolles Erbe von moralisch-ethischem Schwachsinn“: „Bei solchen jahrhundertlangen Schädigungen lässt sich’s voraussehen, dass dem eingeborenen Vaganten ein vom Urahn begründetes, vom Ahnen gehäuftes, unheilvolles Erbe von moralisch-ethischem Schwachsinn zufallen musste.“ (S.4)

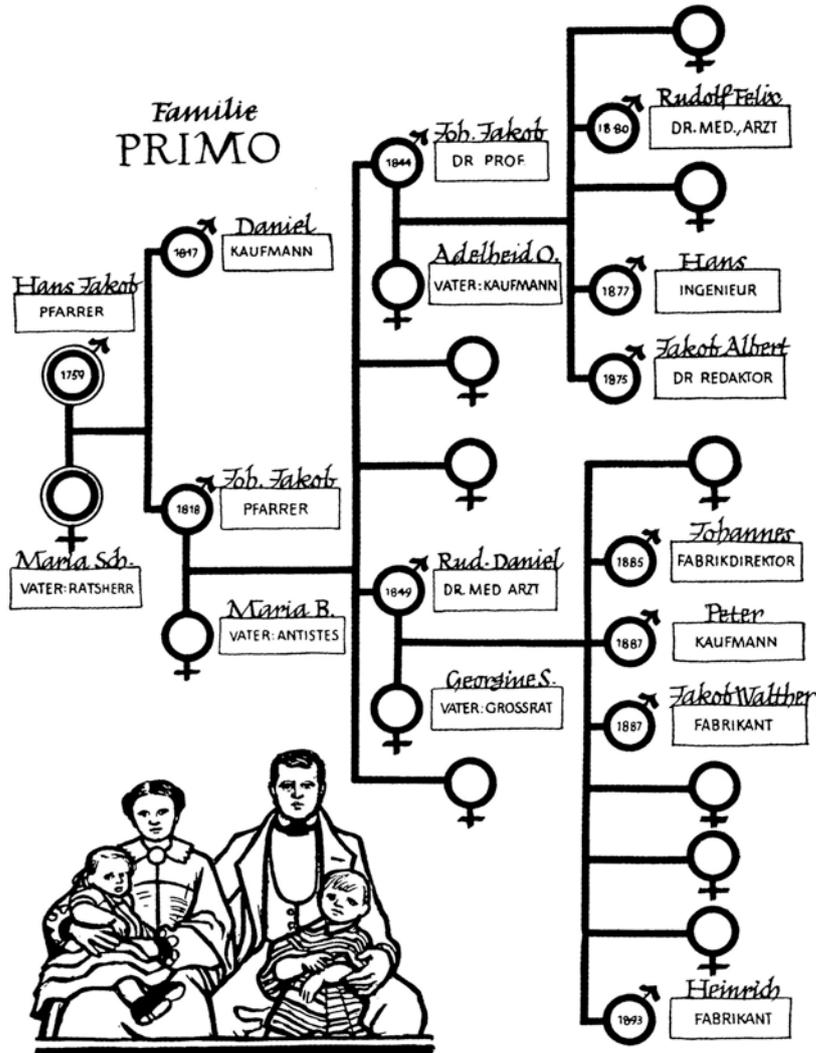


*Eine einzige Mißheirat bedeutet oft Entartung und Schädigung des Erbgutes auf Generationen hinaus. Kranke, körperlich und geistig mißratene Kinder bringen Kummer, Leid und Not, wenn nicht gar Schande für die Eltern.*

*Stammbaum der Familie „Zero“ nach Josef Jörgers genealogischen Forschungen als Illustration für die „schlechte Gattenwahl“ in einer Broschüre schweizerischer „Eugeniker“ aus dem Jahr 1939. Grafik von Felix Hoffmann in der bevölkerungspolitischen Propagandaschrift „Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!“ von Werner Schmid (Zürich 1939)*

## BEDEUTUNG DER GATTENWAHL

### a) GUTE WAHL



*Heirat in eine gesunde, tüchtige Familie bietet die beste Gewähr für eine vollwertige Nachkommenschaft. Gesunde, wohlgeratene Kinder sind ein Stolz der Eltern und die beste Garantie für eine glückliche Ehe.*

*Grafik von Felix Hoffmann in der bevölkerungspolitischen Propagandaschrift „Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!“ von Werner Schmid (Zürich 1939). Sie zeigt eine bürgerliche Familie „Primo“ als positive „gesellschaftsbiologische“ Alternative zur „erblich minderwertigen“ Familie „Zero“.*

Damit war Jörger am Ende seiner rassistischen „Beweiskette“ angelangt: Während er und seine Gruppe intelligent und hochstehend seien, seien die Jenischen schwachsinnig und unmoralisch. Sie seien eine „Abirrung“ vom Normaltypus des homo sapiens, denen er ausdrücklich „Minderwertigkeit“ zumisst. Jörger formulierte in seinem auf Einladung des Bündner Regierungsrates am 3. November 1924 in der Graubündner Hauptstadt Chur am Instruktionkurs für Armenpfleger gehaltenen Vortrag, gedruckt vorliegend unter dem Titel

„Die Vagantenfrage“: „Die Kessler sind nicht, wie andere Leute, tun nicht, was andere Menschen, sie fallen aus dem Rahmen ihrer Mitbürger heraus. Fassen wir diese Abirrung vom gewöhnlichen Typus des homo sapiens, insbesondere des bedächtig und langsam einher-schreitenden Bündners in ein paar Hauptworte zusammen, so ergibt sich folgende Charakteristik: Trieb zum Wandern, Trieb zu ungebundener Freiheit, zur Verachtung gesetzlicher Ordnung, früh und stark entwickelter Geschlechts- und Fortpflanzungstrieb, hochgradiger Mangel an gesundem Streben bis zur Verachtung eines Besitzes (der Mitgiftjäger ist unter ihnen selten), Hang zum Leichtsinn und zum Alkoholmissbrauch. Woher diese Minderwertigkeit? Sie ist wohl atavistisch zu deuten als Erbstück von den Vorfahren, die, wie die Naturvölker, viel mehr Trieb- als Verstandeswesen waren.“ (S. 5f.)

In der Gleichsetzung der Jenischen mit den „Naturvölkern“ klingt sowohl ein alter Topos des Antiziganismus als auch eine Parallelisierung der einheimischen „Minderwertigen“ mit den unterdrückten Kolonialvölkern an.

Jörger war Gründer (1892) und langjähriger Direktor des psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur und agierte dort, wie auch seine Nachfolger bis 1988, gemäss seinen Theorien. In die Klinik Waldhaus wurden stets überproportional viele Jenische eingewiesen, und sie erstellte zahlreiche Gutachten für Zwangssterilisationen, Eheverbote und lebenslängliche Anstaltseinschließung vieler Jenischer; auch Jörgers jenische Genealogien wurden fortgesetzt, ergänzt um andere, nicht-jenische Familien mit angeblicher „erblicher Belastung“ aus Graubünden.

Jörgers Genealogie der „Familie Zero“ diente, grafisch eingängig gestaltet, auch der Veranschaulichung einer „rassenhygienisch“ empfehlenswerten Gattenwahl in einer Propagandaschrift „eugenisch“ gesinnter schweizerischer Bevölkerungspolitiker.

Jörger war zudem der Ideenlieferant für die systematischen Kindswegnahmen aus jenischen Familien, welche in der Schweiz im zwanzigsten Jahrhundert vor sich gingen, was im dritten Teil dieses Artikels dargestellt wird.

Hier soll nun noch skizziert werden, wie die rassistische Darstellung der Jenischen durch Jörger in der Habilitationsschrift Robert Ritters ihre Fortsetzung fand, welche diesen, zusammen mit weiteren Wissenschaftlern im Dritten Reich, zum Theoretiker und Praktiker der „rassenhygienischen“ Selektion von Sinti, Roma und Jenischen für Zwangssterilisation, Zwangsarbeit und KZ-Einweisung qualifizierte, womit er sich der Planung und Gehilfenschaft von Völkermord schuldig machte.

## **2.2. Robert Ritter: Von der Genealogie eines „Menschenschlags“ zur Selektion zu Zwangssterilisation und KZ**

Der deutsche Psychologe und Mediziner Robert Ritter befasste sich zunächst mit Sexualforschung. Erst nach einem Praktikum 1931/32 an der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich unter dem Nachfolger Eugen Bleulers, Hans Wolfgang Maier, und seinem Amtsantritt als Leiter der Kinder- und Jugendabteilung an der Tübinger Nervenklinik unter der Direktion des ebenfalls „eugenisch“ gesinnten Robert Gaupp (1932) begann er sich mit der Erforschung einiger jenischer Familien aus Süddeutschland zu befassen, die er gelegentlich mit ihrer Eigenbezeichnung als Jenische, manchmal auch als Heimatlose bezeichnet, meist aber mit diffamierenden Fremdbezeichnungen wie „Vagabunden“ „Vaganten“, „Jauner“, „Gaurer“, „Zigeunerbastarde“ sowie weiteren abwertenden Etikettierungen belegt.

Ritter versuchte mit seiner genealogischen Arbeit, für die er auch Studenten der Tübinger Universität einspannte, die Arbeiten Dugdales, Jörgers, Goddards und anderer „rassenhygienischer“ Klassiker zu übertreffen. Im Artikel „Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und ‚asozialen Psychopathen‘“ (in: Harmsen, Hans / Lohse, Franz, Hg.: Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin 1935, S. 713– 718) schrieb Ritter zu seinem Habilitations-

projekt, dieses solle „sich den grossen und bekannten amerikanischen, schweizerischen und schwedischen sippengeschichtlichen Arbeiten von Goddard, Dugdale, Davenport, Jörger und Lundborg nicht nur zur Seite stellen können, sondern dieselben in Bezug auf ihre Reichweite und Einzelüberfassung weit überholen.“ (S.713)

Auf Empfehlung Rüdins wurde Ritter für seine Habilitationsarbeit mit Geldern der deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt. Sie erschien 1937 in Leipzig unter folgendem Titel: „Ein Menschenschlag. Erbärztlich und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von ‚Vagabunden, Jaunern und Räufern‘“ (online auf [http://www.sifaz.org/robert\\_ritter\\_ein\\_menschenschlag\\_1937.pdf](http://www.sifaz.org/robert_ritter_ein_menschenschlag_1937.pdf)).

Ritters Arbeit ist „Alfred Ploetz, dem Altmeister der Rassenhygiene in dankbarer Verehrung“ gewidmet.



*Dr. phil. Dr. med. habil. Robert Ritter befragt eine Angehörige der von ihm erforschten Gruppen, unterstützt von einem Polizeibeamten.*

Ritter übertrug Jörgers diffamierende Pauschaldiagnose des kollektiven Schwachsinn der Bündner Jenischen auf den von ihm erforschten „Menschenschlag“ und schrieb: „Diese schwachsinnigen Strolche haben ihr unstetes Wesen, ihren Hang zur Landstreicherei und zum Herumlungen im Freien von ihren heimatlosen Vorfahren geerbt.“ (S.107)

Für die Zeit um 1870 schildert Ritter die Lebensweise des „Vagantenschlags“ in diffamierender Wortwahl: „Sie besitzen einen Karren, auf dem sie Bettzeug und Kochgeschirr mit sich führen, die Fähigeren haben vor diesem einen Esel gespannt oder nennen sogar ein Pferd und einen Planwagen ihr eigen. Die Weiber handeln mit Geschirr, Spitzen oder Kurzwaren, nebenher aber betteln sie, sagen wahr, verkaufen Heilkräuter und fangen Geflügel mit geschickter Hand. (...) Sie sprechen noch untereinander die jenische Sprache und erweisen sich als die geborenen Gauner. Unter dem Landvolk kennen sie sich aus und wissen die Dummen unter ihm zu betrügen. Einzelne verstehen auch die Sprache der Zigeuner und haben ein Zigeunerbastardmädchen zur Frau.“ (S.105)

Ritter unterscheidet also den von ihm in seiner Habilitationsschrift dargestellten „Menschenschlag“ der „Vaganten“ anhand der Sprache von den von ihm so genannten „Zigeunern“. Hingegen ordnet Ritter innerhalb des „Vagantenschlags“ aller Menschen mit „vererbtem Hang zur Landstreicherei“ eine Untergruppe, die er als „Mischlingsstamm“ von „Zigeunermischlingstypen“ oder „Bastarden“ besonders heraushebt: „Der Hang zur Landstreicherei ist nicht nur ‚alte Gewohnheit‘, sondern durch jahrhundertelange Auslese auch vererbt. Er ist im Laufe der Zeit zweifellos noch dadurch verstärkt worden, dass seit der Einwanderung der Zigeuner im Jahre 1417 immer wieder Erbanteile dieses nomadisierenden Volksstammes in den Vagantenschlag Eingang fanden. Bis auf den heutigen Tag treten uns daher auch immer wieder von neuem Zigeunermischlingstypen als Angehörige dieses Schlags entgegen, wobei man an Hand des genealogischen Materials den Eindruck gewinnen kann, dass innerhalb des Schlags ein begrenzter Mischlingsstamm durch ständige Kreuzung der Bastarde untereinander sich noch fortlaufend erhält.“ (S.82)

Ritter schliesst seine Habilitationsschrift mit folgenden Sätzen ab:

„Weder Rad noch Galgen, noch Schwert, weder Rute noch Brandmarkung, weder Verschubung noch Landesverweisung haben diesen Menschenschlag zu ändern vermocht. Denn alle Massnahmen konnten nicht rechtzeitig verhindern, dass die Glieder des Gaunerschlags sich miteinander fortpflanzten, und dass sie damit ihr geprägtes Erbgut immer wieder durch die Jahrhunderte an die folgenden Geschlechter weitergaben.“ (S.111)

Damit sagte er ohne Worte, dass es nun, im Zeichen der Verhütung von „erbkrankem Nachwuchs“, dem bevölkerungspolitischen „Ausmerzen“ von „erblich Minderwertigen“ gelten sollte, die weitere Fortpflanzung auch dieser Menschen zu verhindern und den „Vagantenschlag“ somit schliesslich nicht zu ändern, aber zu beseitigen.

Dieser Aufgabe, ergänzt um die „erbbiologische Sichtung“ auch der sesshaften Roma und Sinti, die aufgrund ihrer „Fremdrassigkeit“ dem Nazistaat speziell verhasst waren und über welche unter anderem dank der Arbeit der polizeilichen „Zigeunerzentrale“ in München, die unter den Nazis nach Berlin transferiert wurde, schon genaue Polizeiregister bestanden, übernahm Ritter als Leiter der rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle im Berliner Reichsgesundheitsamt. Das Ergebnis dieser Forschungen, auf Karteikarten säuberlich festgehalten, war eine Einteilung in Minderwertige der Gruppen „Nichtzigeuner“, „Zigeunermischlinge“ und „Zigeuner“, was bei den Gruppen „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ fast ausnahmslos zu KZ-Einweisung oder zumindest Zwangssterilisation, oft aber auch zu beidem führte. Auch im Rahmen dieser Forschungen als „Nichtzigeuner“ oder „deutschblütig“ eingestufte, insbesondere wenn dies mit Etikettierungen wie „asozial“, „gemeinschaftsfremd“, „schwachsinnig“, „arbeitscheu“, „berufskriminell“, „Angehörige einer Gaunersippe“ oder „Alkoholiker“ kombiniert wurde, landeten im KZ oder erlitten die Zwangssterilisation.

Ritters Amtsstelle im Reichsgesundheitsamt führte auch die in Tübingen begonnene spezifische Erfassung Jenischer weiter. So schrieb Ritter am 25. Mai 1940 an die Deutsche Forschungsgemeinschaft: „Wie ich in meinen Berichten schon wiederholt hervorgehoben habe, ist ausser den Zigeunern auch noch die asoziale jenische Landfahrergruppe, sowie die Bevölkerungsgruppe der zur Kriminalität neigenden Schausteller zu zählen. Im Rahmen unserer Arbeiten auf dem Gebiet der kriminalbiologischen Erbforschung, in dem die Zigeuneruntersuchungen nur eine Teilaufgabe darstellen, gelten unsere Forschungen stets auch diesen und anderen asozialen und kriminellen Gruppen.“ (Brief online auf [http://jenische.info/homesite/cms/public/index.php?cmd=smarty&id=20\\_lde](http://jenische.info/homesite/cms/public/index.php?cmd=smarty&id=20_lde))

Am 1. Januar 1944 meldete Robert Ritter dem Präsidenten des Reichsforschungsrates: „Die Erfassung der jenischen Gaunersippen wird mit Hochdruck und Erfolg weiter durchgeführt. Es wurden bis zum 1. Oktober 43 rund 80 neue Sippschaften erforscht.“ (Brief online auf [http://jenische.info/homesite/cms/public/index.php?cmd=smarty&id=20\\_lde](http://jenische.info/homesite/cms/public/index.php?cmd=smarty&id=20_lde))

Jörgers wissenschaftliche „Nullifizierung“ der Jenischen unterscheidet sich von den genealogischen und „bevölkerungsbiologischen“ Forschungen Ritters – das muss festgehalten werden – dadurch, dass Ritter, wie auch seine Mitarbeiterin Eva Justin, in ihren Arbeiten mehrfach darauf hinwiesen, eine Einweisung von Angehörigen dieses „minderwertigen“ und „primitiven“ Menschenschlags in Erziehungsanstalten, unter Trennung von ihren Familien, sei nicht nur vergeblich, sondern sogar gefährlich, da sie zur verderblichen Vermischung des Erbguts solcher umerzogener „Gaunerabkömmlinge“ mit „erblich Höherwertigen“ führe, was deren Erbgut schädige und wiederum „minderwertige“ Nachkommen nach sich ziehe. Und während Jörger seine „gesellschaftsbiologischen“ Forschungen ausschliesslich betreffend Jenische betrieb, betrafen die mit KZ-Einweisungen und Zwangssterilisationen verbundenen Forschungen von Ritter und Justin vor allem auch weitere Menschengruppen, insbesondere Sinti und Roma, aber auch „frühkriminelle“ Jugendliche und Schausteller.



*Eva Justin erforscht eine „Zigeunersippe“, 1938*

Wie im folgenden Teil darzulegen ist, schlug hingegen Jörger in seine „Psychiatrischen Familiengeschichten“ gerade die möglichst frühe und totale Trennung der Jenischen von ihren Eltern und ihre gründliche Umerziehung als den Königsweg vor, um das „interessante Völklein“ (S.1) der Jenischen, das er als unglückliche Fehlentwicklung betrachtete, wieder zum Verschwinden zu bringen. Die „Besserungsfähigen“ wollte er der Mehrheitskultur zwangsassimilieren. Durch die Bekämpfung der sozialen Lebensform, also durch die Zerstörung der ganzen jenischen Kultur und Lebensweise weit über die einzelnen Familien hinaus, erhoffte sich Jörger ein Ende der „Besserungsunfähigen“: „Nur die allmächtige Zeit kann durch Änderung der Verhältnisse und Vernichtung der sozialen Form die Besserungsfähigen auf gute Wege leiten, nachdem sie die Besserungsunfähigen vernichtet hat.“ (S.12)

### **3. Das Vorgehen diverser Behörden, der Stiftung Pro Juventute sowie der Seraphischen Liebeswerke gegen die Jenischen in der Schweiz: Systematische Kindswegnahmen, Anstaltseinweisungen, Eheverbote, Zwangssterilisationen**

Wie gesagt wurden schon im Lauf des 19. Jahrhunderts viele „Vagantenkinder“ von ihren Familien getrennt in „Rettungsanstalten“ und Waisenhäusern sowie bei Bauern fremdplatziert.

#### **3.1. Josef Jörgers praktische Empfehlungen**

Einen dieser frühen Umerziehungsversuche hat Josef Jörger genau verfolgt, nämlich die Kindswegnahmen aus Familien von Ortsarmen durch den Pfarrer von Vals in den Jahren 1861 bis 1863. „In den Jahren 1861-1863 war ein energischer Kapuzinerpfarrer im Orte. Derselbe griff auf frühere einzelne Versuche zurück und nahm im Einverständnis mit der Ortsbehörde ein Radikalmittel vor. Fast alle armen Kinder, die der anwesenden Zero und andere, wurden den Eltern weggenommen und an brave Bürger zur Pflege und Erziehung verteilt. Bei den Nicht-Zero hatte das Vefahren besten Erfolg: die Kinder blieben bei den Pflegeeltern und wurden brave Bauersleute. Anders die Zero. Entweder entliefen sie alsbald der aufgedrungenen Pflege, oder sie wurden von den Angehörigen weggelockt. Die Eltern der Zero waren gegen das Verfahren furchtbar aufgebracht und reklamierten dagegen durch einen Advokaten ‚wegen Eingriff ins Natur- und Familienrecht‘. Fiat iustitia, pereat mundus! Ein einziger dieser Pflinglinge blieb bis zum Austritt aus der Schule bei seinem Pfleger, wurde aber in der Folge gleichwohl nichts Rechtes. Ein anderer bekam vor Erziehung und Schule solchen Schrecken, dass er auf und davon lief, in den abgelegensten Ställen sich verbarg und überhaupt nicht mehr in die Schule zu bringen war.“ (S.12)

Jörger verbuchte diese Aktion deshalb als Fehlschlag: „Der herkulische Keulenschlag des Kapuziners nach den jungen Köpfchen konnte die Hydra selbstverständlich nicht umbringen.“ (S.12)

Auch entsprechende Bemühungen durch die Platzierung jenischer Kinder insbesondere aus den dort beheimateten Familien Moser in der 1894 aufgrund einer Schenkung von Grossrat J. F. Ridatsch gestifteten Armenanstalt Obervaz, von Menzinger Schwestern geleitet, führten nicht zum erhofften Verschwinden der Jenischen respektive zur Gleichschaltung ihrer Kultur mit der Dominanzkultur, weil die im Ort wohnenden Eltern Kontakt mit ihren Kindern halten konnten.

In seinem auf Einladung des Bündner Regierungsrates am 3. November 1924 in der Graubündner Hauptstadt Chur am Instruktionskurs für Armenpfleger gehaltenen Vortrag, gedruckt vorliegend unter dem Titel „Die Vagantenfrage“, empfahl Jörger die Zwangserziehung und Fremdplatzen der jenischen Kinder als schwierigen, aber gangbaren Weg: „Die Erziehung dieser Jugend ist nun allerdings eine schwierige Aufgabe [...]. Zumal werden sich die Eltern renitent zeigen, ihre Kinder nicht geben wollen oder sie aus den Erziehungsstätten weglocken. Der anererbte Wandertrieb der Jungen wird ihnen hierin zu Hilfe kommen. Aber unheilbar ist diese Krankheit nicht, und ihre Behandlung ist des Schweisses der Edlen wert. Mir ist doch eine Anzahl von Beispielen bekannt, wo Kesslerjugend in gutem Milieu zu sesshaften, ehrbaren Menschen aufwuchs. Da ist z. B. ein Mädchen, dessen Eltern das Zuchthaus aufnahm, das bei einer braven Bauernfamilie Unterkunft und Erziehung fand. Herangewachsen, ging es statt an einen Dienstplatz in ein Kloster und wurde eine glückliche Nonne. Es hat den Beweis erbracht, dass der Wandertrieb auch ins gerade Gegenteil gekehrt werden kann. Auch die

Erfahrungen der Armenanstalt Obervaz sind, soviel mir bekannt, zu einem Drittel befriedigende gewesen.“ (S.13f.)

Um den Erfolg dieser Bekämpfung des „Wandertriebs“ zu steigern, empfahl Jörger schliesslich die „Patronisierung dieser armen Jugend“ auch über das Schulalter hinaus: „Den Schulentlassenen darf man nicht auf die Gasse stellen, nicht aus den Augen verlieren, sonst läuft er der Sippe nach.“ (S.14)

### **3.2. Hitlers Freund und Förderer Ulrich Wille junior als Gründer und Leiter der Stiftung Pro Juventute von 1912 bis 1959**

Die Stiftung Pro Juventute wurde formell am 30. März 1913 von Pfarrer Walder-Appenzeller, Zürich, und Pfarrer Wachter, Kilchberg als offizielle Vertreter der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet. Die Fäden gezogen und die einflussreichen Mitglieder der schweizweit vernetzten Organisation zur Gründungsversammlung am 10. November 1912 in Olten zusammengetrommelt hatte aber Ulrich Wille junior, Sohn von Ulrich Wille senior, dem Oberkommandierenden der Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg, der es später bis zum Oberstkorpskommandanten bringen sollte, aber glücklicherweise nicht zum Oberkommandierenden (General) der Schweiz im Zweiten Weltkrieg.



*Ulrich Wille junior als Major um 1912*

Ulrich Wille junior blieb bis zu seinem Tod 1959 als Stiftungskommissionspräsident die oberste Autorität der Stiftung Pro Juventute.

Ulrich Wille junior war, wie schon sein Vater, ein Bewunderer Preussens. Die Niederlage Deutschlands im 1. Weltkrieg und der Sturz von Kaiser Wilhelm II. waren für sie eine Katastrophe. Als geeigneter Mann für die Wiedererstarkung Deutschlands erschien Ulrich Wille schon früh Adolf Hitler. 1922 besprach Ulrich Wille junior mit Grossadmiral Alfred von Tirpitz „Pläne zur Errichtung einer Diktatur in Deutschland“, wie Alexis Schwarzenbach, ein junger Historiker aus der Familie Wille-Schwarzenbach, in seinem Buch „Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie (Zürich 2004)“ offenlegte. Um zu überprüfen, inwiefern Adolf Hitler sich dazu eignen würde, fuhr Ulrich Wille junior im Dezember 1922 an eine Hitler-Veranstaltung nach München. Wille schrieb Tirpitz, „dass Hitler mir einen guten Eindruck gemacht hat und seine Person und Arbeit für die Zukunft von grosser Bedeutung ist.“ (S.172) Deshalb lud Wille, zusammen mit seinem Schwager, dem Textilindustriellen Alfred Schwarzenbach, Adolf Hitler im August 1923 zu einem Vortrag in die Schweiz ein. Diesen Vorgang beschrieb schon der Artikel von Willi Gautschi „Hitlers Besuch in Zürich“ in der Neuen Zürcher Zeitung vom 29.12.1978. Er wird aber in manchen historischen Darstellungen ausgeblendet.

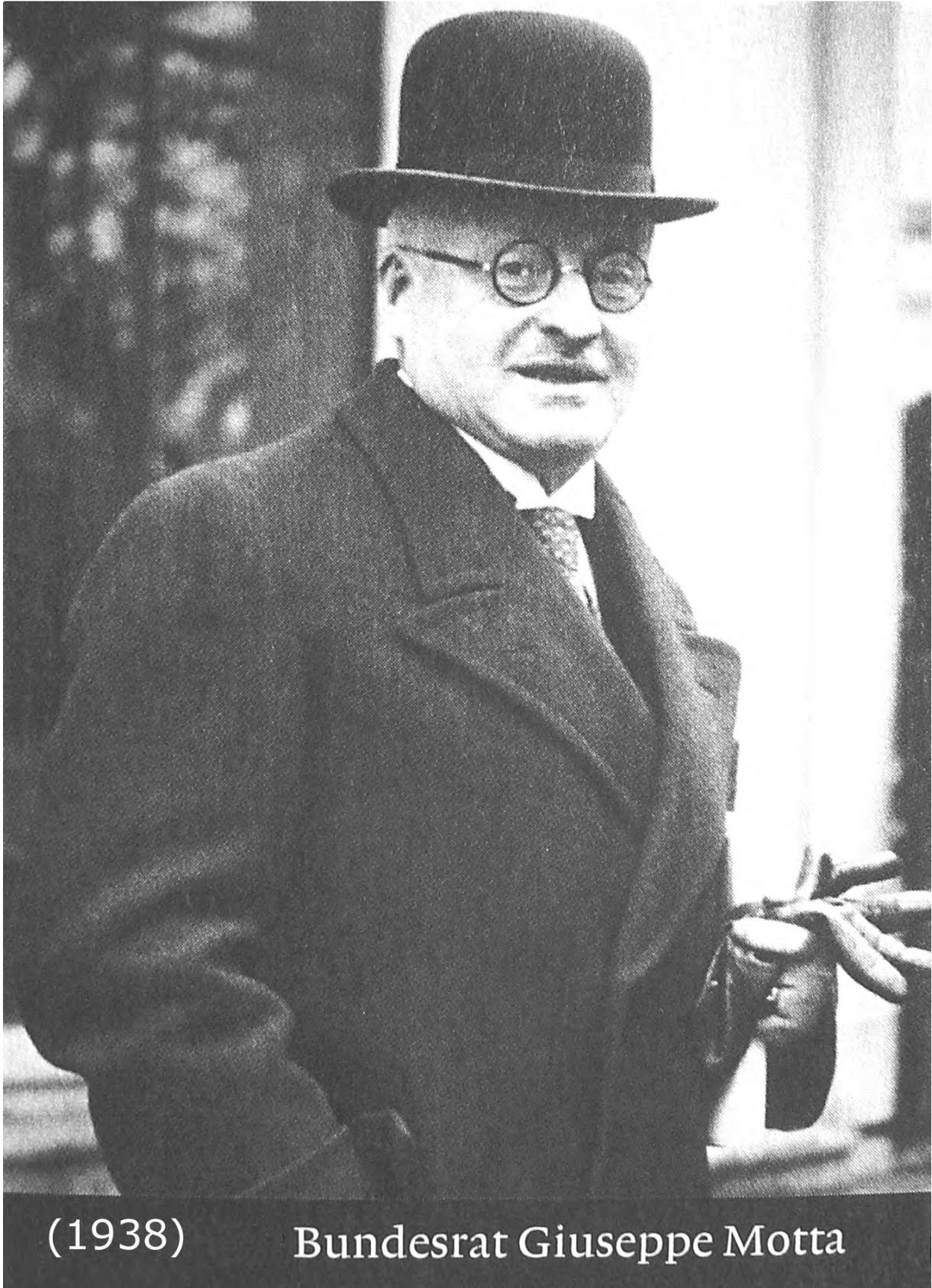


*Adolf Hitler und seine Entourage in Zürich, August 1923*

Der Vortrag, den Hitler der von Ulrich Wille bewohnten Villa Schönberg in Zürich vor ausgesuchten Schweizer Industriellen hielt, brachte dem Naziführer 30'000 Franken Spenden ein, die er umgehend für den gescheiterten Münchner Putsch vom 8./9. September 1923 einsetzte.

Ulrich Wille junior besuchte seinen Nazi-Freundeskreis, zu dem auch Rudolf Hess gehörte, 1934, nachdem die „Machtergreifung“ endlich gelungen war, in Deutschland und hatte dabei ein weiteres persönliches Treffen mit dem nunmehr erfolgreich installierten Diktator Adolf Hitler.

Ebenfalls in der Stiftungskommission der Pro Juventute vertreten war Bundesrat Giuseppe Motta, ein Freund und Förderer Benito Mussolinis. Motta brachte es zusammen mit einigen Freunden zustande, dass die Universität Lausanne dem faschistischen Diktator zeitgleich mit dessen Aggressionen gegen Libyen, Aethiopien und Spaniens Republik im Jahr 1937 das Ehrendoktorat verlieh.



(1938)

Bundesrat Giuseppe Motta

*Der Tessiner Giuseppe Motta (1871-1940) amtierte von 1911 bis 1940 als Bundesrat. Er war ein führender Repräsentant der katholisch-konservativen Partei (heute CVP).*

Nach offizieller Auffassung der Pro Juventute war es Bundesrat Motta, der den Anstoss zur den Aktivitäten der Stiftung gegen die Jenischen in der Schweiz gab. Motta sass seit der Gründung in der Stiftungskommission. In seinem Brief vom 12.6.1923 ging es allerdings nur um die Kinder einer einzigen jenischen Familie, und solche Einzelfälle hatte die Stiftung schon seit ihrer Gründung bearbeitet.

Es trifft also nicht ganz zu, was in der Sondernummer der Zeitschrift Pro Juventute zum 75jährigen Jubiläum der Stiftung steht, die als Nr. 4 / 1987 erst im Frühjahr 1988 erschien: „Auf Anregung von Bundesrat Giuseppe Motta gründet Pro Juventute die ‚Versorgung vagabundierender Schweizer Familien‘ – später ‚Aktion Kinder der Landstrasse‘.“ (S.32) Auch die Namen sind falsch. Die entsprechende Unterabteilung hiess von ihrer Gründung 1926 bis zur ihrer von den Jenischen und den Medien erzwungenen Schliessung 1973 „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“.

### **3.3. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ 1926 bis 1973**

Es folgt nun eine Schilderung dieser Organisation und ihres Gründers und langjährigen Leiters. Das „Hilfswerk“ allein riss – neben anderen Instanzen, die wohl eine nahezu ähnlich grosse Anzahl weiterer jenischer Kinder in Heimen, Anstalten und in nicht-jenischen Familien fremdplatzierten - in den 46 Jahren ihres Bestehens genau 586 jenische Kinder aus ihren Familien, wie dies Sara Galle und Thomas Meier in ihrem Buch „Von Menschen und Akten. Die Aktion ‚Kinder der Landstrasse‘ der Stiftung Pro Juventute“ (Zürich 2009, S.1) festhalten. In die vorher oft genannte Zahl von 619 Kindern waren einige nicht-jenische Kinder mit eingerechnet worden, die der Organisation Siegfrieds im Umfeld von dessen weiteren Tätigkeitsfeldern in der Kinderfürsorge als Mündel zufielen.

Das „Hilfswerk“ trennte die jenischen Familien so gründlich, dass manche Eltern, Kinder und Geschwister erst nach 20, 30, ja sogar 50 Jahren in Kontakt treten konnten, während andere sich überhaupt nie mehr kennenlernten.

#### **3.3.1. Ein Pädokrimineller soll Bettelkinder betreuen**

Der Romanist Dr. Alfred Siegfried (1890-1972) wurde 1925 Leiter der Abteilung „Schulkind“ im Zentralsekretariat der Pro Juventute. Dies nachdem er 1923 wegen sexuellen Missbrauchs eines Schülers während einer Schulreise als Französischlehrer am Humanistischen Gymnasium Basel entlassen, in der dortigen Universitätsklinik Friedmatt psychiatrisch begutachtet und gerichtlich zu drei Monaten bedingter Haft verurteilt worden war. Dieser erstaunliche Karriereverlauf wurde dadurch erleichtert, dass die Behörden vereinbart hatten, Stillschweigen über den Fall zu wahren. (Näheres bei Christoph Wamister: Vorgeschichte eines Skandals, Basler Zeitung, 13./14. Juni 1998.)

Der vorbestrafte Pädokriminelle Siegfried wurde somit als Gründer und Leiter der Unterabteilung „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ von 1926 bis 1958 Vormund Hunderter von jenischen Kindern, die ihm, konsequent von ihren Verwandten getrennt, schutzlos ausgeliefert waren. Gegen aussen aber propagierte sich der „Hilfswerk“-Leiter als Wohltäter dieser Kinder. Auch in seinen übrigen Tätigkeitsbereichen als Leiter der Abteilung Schulkind hatte er sehr engen Kontakt mit sehr vielen Kindern.

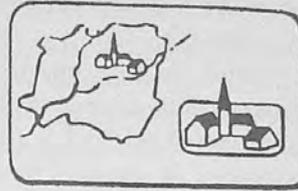
Das „Hilfswerk“ nahm seinen Anfang mit der Publikation von zwei Artikeln Siegfrieds in der Neuen Zürcher Zeitung vom 13.6 und vom 18.9.1926, beide unter dem Titel „Vagantenkinder“, die rund 2000.- Franken Spendengelder einbrachten. In der Folge orientierte Siegfried in einem eigenen Heftchen mit dem Titel „Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ seinen Gönner- und Fördererkreis, zu dem Kleinspender, aber auch namhafte Schweizer Firmen gehörten; einige von diesen unterstützten das „Hilfswerk“ auch durch Inserate in diesen Heftchen.

Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse hat in den Jahren 1926–1936 Fr. 477 067.78 ausgegeben.

Woher kam das Geld?



Bundesbeiträge  
88 600.–



Beiträge der  
Kantone und Gemeinden  
236 473.41



Beiträge von Freunden  
und Gönnern 56 953.75



Besondere Zuwen-  
dungen, Legate, Zinsen  
51 693.15

Beiträge von Bezirks-  
sekretariaten  
Pro Juventute 48 893.15



Wofür wurde das Geld ausgegeben?



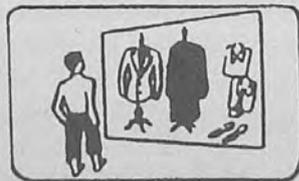
Pflege- und Lehrgelder  
330 626.45



Besuche, erzieherische  
Überwachung, Berufsbe-  
ratung 20 457.75



Krankenkasse, Arzt und  
Spital 23 583.94



Kleider, Schuhe und  
Wäsche 43 214.29



Verwaltung und Propa-  
ganda 59 185.35

Aus: Alfred Siegfried, Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk. Zü-  
rich 1936

Grafische Darstellung der Finanzierung des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“

Die ersten Aktivitäten, welche Siegfried in diesen Artikeln beschrieb, betrafen Einzelfälle, darunter eine jenische Familie aus dem Tessin, deren zwei älteste Jungen den dortigen Bessergestellten und dem aufstrebenden Tessiner Tourismus dadurch lästig fielen, dass sie im Bahnhof von Locarno sowie vor der Wallfahrtskirche Madonna del Sasso ob Locarno durch Bettel einen Teil des kargen Familieneinkommens generierten. Der Herausgeber einer Unternehmerzeitschrift, eine zeitweise im Tessin wohnende Bündler Patrizierin, eine Arztgattin sowie ein Oberst der Schweizer Armee ersuchten die Pro Juventute dringend, von der Belästigung durch diese Bettelkinder befreit zu werden. So kam es zu den allerersten Kindswegnahmen des „Hilfswerks“. Siegfried hatte dabei zunächst das Problem, dass die Pro Juventute gar keine Instanz war, die solches verfügen konnte. Er musste also durch Kontakte mit Zuständigen in Kantonen und Gemeinden dafür sorgen, dass, oft erst im Nachhinein, seine Eingriffe ins Familienleben der Betroffenen durch entsprechende Beschlüsse sanktioniert wurden. Anfänglich versuchte er auch, durch Geldunterstützungen und Arbeitsvermittlung die Einwilligung der Eltern für seine Fremdplatzierungen einiger dieser Kinder zu erwirken.

### **3.3.2. Die Umriss der Aufgabe werden klar: Es geht um eine ganze Volksgruppe**

Doch je mehr er sich in das einschlägige Schrifttum einlas, und je rechtskundiger er sich machte – er konnte dabei auf die Hilfe eines für die Pro Juventute arbeitenden Anwalts zählen – desto klarer entwickelte er eine Linie, die er ungefähr ab 1928 bis zu seinem Altersrücktritt 1958 konsequent durchhielt, nämlich die statistische Erfassung der Jenischen als Gruppe, das möglichst frühe Herausreissen der jenischen Kinder, am besten möglichst früh nach der Geburt, aus ihren Familien, verbunden mit dem sofortigen Entzug der elterlichen Gewalt durch die Behörden und der Übertragung der Vormundschaft über die Kinder an ihn oder seine Mitarbeitenden. Dieses Ziel erreichte er nicht in allen, aber in sehr vielen Fällen. Bei der Begründung dieses Vorgehens bezog sich Siegfried direkt auf Jörger. 1942 kritisierte Siegfried den Fehler früherer Umerziehungsversuche an den Jenischen, nämlich dass "man es sehr oft unterlassen hatte, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen [...] mit dem Erfolg, dass diese jungen Menschen bald vollständig von den Sitten und Gebräuchen des fahrenden Volkes eingefangen wurden und den Weg ihrer Eltern gingen.“ Siegfried hingegen setzte die entsprechende Empfehlung Jörgers um: „Ein Psychiater, der sich mit Hunderten von Fahrenden abgegeben hat, fasst seine Meinung folgendermassen zusammen: ‚Das Zusammensein eines Kesslerkinds mit seinen Eltern kann in einer Stunde niederreissen, was in Jahren mühsam aufgebaut worden ist.‘ Eine fünfzehnjährige Erfahrung mit vielen hundert solchen Kindern hat uns davon überzeugt, dass dieser Ausspruch das Richtige trifft.“ (Alfred Siegfried: „Aufbauende Fürsorge“, in: Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse, September 1942)

Die statistische Erfassung der Gruppe der Jenischen betrieb Siegfried durch Umfragen bei Gemeinde- und Polizeibehörden, die ihm willig zudienten, am willigsten in den Kantonen Graubünden, St.Gallen, Tessin und Aargau.

Die Jenischen des Kantons Schwyz wurden hingegen meist von den dortigen Instanzen in eigener Regie in Armenhäuser oder Kinderheime, wie etwa in Schübelbach und in Ibach, oder, was die Eltern betraf, in die dortige Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach eingewiesen. Und in einigen anderen Kantonen, vor allem im Kanton Solothurn, war das Seraphische Liebeswerk, eine katholische Gründung mit eigenen Kinder- und Beobachtungsheimen sowie Adoptionsvermittlungsstellen, aktiver als die Pro Juventute selber. Der Beitrag dieser Organisationen und Instanzen bei der Verfolgung der Schweizer Jenischen im 20. Jahrhundert ist nicht zu unterschätzen.

Diese Instanzen und Organisationen kooperierten in ihrem Vorgehen gegen jenische Familien meist relativ einhellig, wenn es gelegentlich auch zu Differenzen kam. So warf Siegfried dem Kanton Schwyz respektive einzelnen dortigen Gemeindebehörden vor, es sei kurzsichtig, sich die Kosten für die konsequente Isolierung der einzelnen weggenommenen Kinder in

unterschiedlichen Kinderheimen von ihren Geschwistern und von ihren Eltern zu sparen, und sie einfach als Familien in gemeindeeigenen Armenhäusern unterzubringen. Denn so wurde nicht erreicht, was etwa ab 1929 ganz klar Siegfrieds Absicht war: Mit den einzelnen Familien auch den Zusammenhalt, die Identität, die Sprache, die Kultur und Lebensweise der Jenischen zu beseitigen.



*Dr. Alfred Siegfried mit jenischen Mündeln, 1953. Foto Hans Staub*

In seinem Artikel „Vagantität und Jugendfürsorge“ (in: *Der Armenpfleger*, Nr. 2 / 1.2. 1929) beschrieb Siegfried die Jenischen zutreffend als transnationale Ethnie, wobei er Jörgers Schreibweise für die Selbstbezeichnung Jenische übernahm: „Es ist ein Volk für sich, mit seinen eigenen Sitten und Unsitten, seinen typischen Charaktereigenschaften, ja mit seiner eigenen Sprache. Unter sich nennen sie sich ‘jennische’ Leute; ihr Jargon, Jennisch genannt, wird von ihnen allen verstanden und verbindet sie weit über die Grenzen hinaus mit den ähnlich gearteten ‘Heimatlosen’ Deutschlands und Österreichs.“ Um diese Gruppe aber nicht in gleicher Weise wie alle anderen Völkerschaften der Schweiz, von den Appenzellern bis zu den Zürchern, von den Rätomanen bis zu den Wallisern, von den Romands bis zu den Tessinern, von den Bernern bis zu

den Baslern, achten und respektieren zu müssen, was seine zerstörerischen Pläne ja verunmöglicht hatte, stigmatisierte er das angefeindete Volk als „unschweizerisch“, und dies im selben Satz, in dem er festhielt, dass die Jenischen formell durchaus Schweizer Mitbürger waren:

„Ausschlaggebend ist für uns, dass ein solches Volk unter uns lebt, dass es, gleichgültig durch welche Umstände veranlasst, die schweizerische Nationalität besitzt, und dass seine Lebensgewohnheiten in einem derartigen Widerspruch zu den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten stehen, dass es überall als ein fremdes Element betrachtet, gemieden und ausgestossen wird.“

Dem wollte er nicht durch Propagierung von Toleranz und Gleichberechtigung abhelfen, sondern durch Zwangsassimilation mittels Zerstörung der jenischen Gruppe als solche. Das sagt auch Siegfrieds wohl meistzitierte Formulierung aus dem Jahr 1943: „Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen. Einen anderen Weg gibt es nicht. Wenn es nicht gelingt, die einzelnen Glieder auf sich selbst zu stellen, so werden sie über kurz oder lang wiederum von ihrer Sippe eingefangen; alles, was man für sie getan hat, ist verloren.“

(Alfred Siegfried: Warum befasst sich Pro Juventute mit den Kindern des fahrenden Volkes? In: Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse, September 1943)

Dass dieser Verband, diese Familien, diese „Sippen“ durchaus und gerade auch sesshafte jenische Familien mit einschloss, ist aus den umfassenden Familienakten und Familienstammbäumen, welche das „Hilfswerk“ erstellte, sowie aus vielen Einzelfällen ersichtlich. Es war im Prinzip leichter, eine jenische Familie zu überrumpeln und ihr die Kinder wegzunehmen, wenn sie in einer Wohnung zu greifen war, als wenn sie, ständig auf der Flucht, mit Wagen oder Zelten unterwegs war.

Der die ganze Gruppe der Jenischen als solche anvisierende Familienzerstörungsplan des Hilfswerks ist auch aus dem Subventionsgesuch ersichtlich, welches die Pro Juventute für ihr „Hilfswerk“ am 25.2.1929 dem Bundesrat einreichte, unterschrieben von Zentralsekretär Dr. Robert Loeliger und von Stiftungskommissionspräsident Ulrich Wille jun.

Das Gesuch, dem stattgegeben wurde, was dem „Hilfswerk“ höchste staatliche Legitimation und von 1930 bis 1967, als die Subvention gestrichen wurde, 15'000.- Franken pro Jahr einbrachte, hatte nämlich folgende Beilagen: Einen umfassenden Stammbaum der Familie „Fecco“ (Codename für die jenische Familie Huser) sowie den bereits zitierten Artikel Siegfrieds „Vagantität und Jugendfürsorge“, in welchem er die anvisierte Gruppe als kulturelle und sprachliche Lebensform, eben als Volk, beschrieb. Zusätzlich steuert Siegfried noch eine weitere Beilage bei, betitelt: Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre. Darin schätzte er die Gesamtzahl auf „rund 1800 Personen“, „davon 675 Kinder unter 15 Jahren“. Eruiert hatte Siegfried seine Zielgruppe, wie schon erwähnt, durch den Versand von Fragebogen „an 35 Gemeinden“, wovon 30 antworteten. In ihren Antworten, welche im Bundesarchiv Bern vorliegen, listeten die Gemeindebehörden aber keineswegs gezielt die fahrenden, sondern alle Mitglieder jener jenischen Familien auf, nach welchen Siegfried gefragt hatte. Solche Familien ortete Siegfried in seiner Gesuchsbeilage als Bürger folgender Gemeinden, nach Kanton geordnet: „Aargau: Densbüren, Frick, Gansingen, Gebenstorf, Muri; Schwyz: Schübelbach, Reichenburg, Muotatal, Einsiedeln; Zug: Oberägeri; St.Gallen: Mörschwil; Graubünden: Neukirch i.O. [heute: Surcuolm], Morissen, Almens, Obervaz, Untervaz, Savognin, Sarn; Bern: Rüscheegg; Tessin: Cureggia, Magliaso, Iseo; Solothurn: Flumenthal.“

Glück hatten diejenigen jenischen Familien, die vorerst nicht auf Siegfrieds Liste standen. Jedoch wurde er auf diese von verschiedenen Seiten oft noch nachträglich aufmerksam gemacht. Seinen damaligen Kenntnisstand über die jenischen Familien hatte Siegfried in seinem Artikel von 1929 in der Zeitschrift „Der Armenpfleger“ publiziert, wobei auch dort einfach die Familiennamen, welche sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische tragen, aufgelistet wurden: „Unter dem Übel der Vagantität leiden demnach vor allem die Kantone und Gemeinden, welche diese Leute zu Bürgern haben; nach dem uns vorliegenden Material

insbesondere Graubünden (Familien Moser, Kollegger, Waser, Gruber, Gemperli, Stoffel, Mehr), Tessin (Familien Huser, Graff), Schwyz (Familien Kappeler, Kistler, Hürlimann, Tschudi, Gerzner, Rütimann), St. Gallen (Familie Nobel), Aargau (Familien Sprenger, Amsler, Schmid, Schwertfeger), Solothurn (Familie Häfeli), Zug (Familie Verglas).“

### **3.3.3. Die Verfolgung der jesischen Familie H. durch das „Hilfswerk“**

Eine ausführlichere Darstellung dieser Familiengeschichte erschien unter dem Titel „Sie haben uns wie Freiwild gejagt“ in der Wochenzeitung, Zürich, vom 29. Mai 1992, online auf <http://www.thata.ch/freiwildwoz.htm>.

Es handelt sich nicht um eine der schlimmsten Fallgeschichten, sondern im Gegenteil um einen Ablauf, der wegen des teilweise erfolgreichem Widerstand der Eltern nicht zur angestrebten totalen Isolation und Dekulturation führte der betroffenen jesischen Familie führte. Der Sekretär des Fürsorgeamts der Stadt St.Gallen liess am 24.9.1928 einen „Informationsbericht“ über die neu zugezogene Familie des Johann Franz H., verheiratet mit Maria Carolina geb. K. erstellen. Lina Johanna, Maria Anna, Elisabeth und Johann Karl hiessen die vier ältesten Kinder des Paars, geboren 1923, 1925, 1926 und 1927.

Der Informationsbericht hielt fest: „H. hat kein Patent, hausiert aber vermutlich dennoch. Die Wohnungseinrichtung dieser Leute ist äusserst dürftig, die Ordnung schlecht.“ Genüsslich erwähnt sind die Vorstrafen von Vater H., welche ihm den Patenterwerb praktisch verunmöglichten. „Wenn H. kein Hausierpatent erhält und sich nicht entschliessen kann, eine geregelte Beschäftigung als Arbeiter anzunehmen, so ist seine Existenz und diejenige seiner Familie nicht gesichert.“ Der Bericht empfahl, von der Heimatgemeinde der Familie H., Magliaso am Luganersee, „Kostengarantie zu verlangen für den Fall, als der Wohnortsarmenpflege durch H. oder seine Familie direkt oder in-direkt sollten Kosten erwachsen.“ Dies taten die St.Galler Armenpfleger mit Schreiben vom 26. September. Schon am nächsten Tag leitete der Sindaco von Magliaso die Post aus St. Gallen an die Pro Juventute in Zürich weiter, die somit bereits am 28. September 1928 im Besitz dieser Akten war, Amtsgeheimnis hin oder her. Der Sindaco hatte geschrieben: „Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, befinden sich in der Familie vier Kinder, welche unseres Erachtens weggenommen werden sollten. Wir geben Ihnen breite Vollmacht, darüber zu entscheiden, wie das zu tun sei.“

Umgehend erläuterte die Pro Juventute in einem Brief nach St. Gallen, solche „Vaganten“ seien am leichtesten zu fassen, so lange sie in einer Wohnung lebten: „Wie Ihnen vielleicht schon bekannt sein dürfte, beschäftigt sich Pro Juventute in einer Sonderaktion 'Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse' seit ca. 2 Jahren mit besondern Fürsorgemassnahmen zugunsten der sog. Vagantenkinder. [...] Aus Erfahrung wissen wir, dass diese Korberfamilien ihren Wohnort auf unberechenbare Weise zu wechseln imstande sind. Es empfiehlt sich deshalb rasches und diskretes Vorgehen.“

Tatsächlich floh Familie H. in den Nachbarkanton Thurgau. Durch Nachfrage bei Pfarrern, Lehrern und Gemeindebehörden fand Siegfried heraus, dass die Familie nun in Güttingen, Thurgau, wohnte. Anfangs April 1931 beantragt das Zentralsekretariat Pro Juventute beim Waisenamt Güttingen die Wegnahme der sechs Kinder. Doch die Familie war nach Bischofszell, ebenfalls im Thurgau, verzogen. Bis 1933 hatte die gejagte Familie wieder Ruhe. Dann erfuhr Siegfried, dass Familie H. wieder eine Wohnung in St. Gallen habe. Doch zunächst wiesen die zuständigen Beamten Siegfrieds Vorhaben, die Familie aufzulösen, zurück, mit der Begründung: „Seit Jahren keine Strafen mehr. Selbstverdienst ohne Unterstützung. Kinder gehen in die Schule und es sind schwerere Mängel nicht gemeldet. Der Mann scheint bestimmten Willen zu haben, die Familie durchzuhalten“.

1934, in der Krisenzeit, als das siebte Kind unterwegs war, bat Vater H. das St.Galler Sozialwesen um Armenunterstützung. Denn er war mit drei Monatsmieten à Fr. 38.- im Verzug, es drohte die Exmission. Die St.Galler Fürsorger verweigerten die finanzielle Unter-

stützung und drohten stattdessen die Heimschaffung nach Magliaso an.

Die Eltern H. baten m 22. Februar die Heimatgemeinde Magliaso, anstelle einer Heimschaffung doch lieber die ausstehenden Mieten zu übernehmen, und fügte bei: „Aus Liebe zu den Kindern wehren wir uns, um ein gemeinsames ganzes Familienleben beizubehalten.“

Die Heimatgemeinde vermerkte auf der Akte H.: „Kein Fall für Unterstützungen; auch bei Bezahlung der Mieten wäre kein Fortschritt da; die Kinder würden weiter herumgeschleppt. Der Fall ruft nach schnellstmöglicher Kindswegnahme.“ Dies war die weit teurere Variante als eine vorübergehende Übernahme ausstehender Mietkosten; Magliaso verpflichtete sich gegenüber Pro Juventute, für jedes weggennommene Kind pro Jahr 90 Franken zu zahlen habe. Die weiteren Kosten übernahm das „Hilfswerk“ selber.

Am 3. April 1934 beschloss die Vormundschaftsbehörde St. Gallen: „1. Die sechs unmündigen Kinder H. sind in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt zu versorgen. 2. Der Vollzug dieser Versorgung wird dem Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse bzw. dem Zentralsekretariat Pro Juventute in Zürich übertragen.“ Doch konnte dieser Beschluss nicht vollzogen werden. Denn Familie H. hatte sich unterdessen nach Gossau, auch im Kanton St. Gallen, abgesetzt. Das Gossauer Waisenamt beschloss ebenfalls Kindswegnahme. Immerhin betraf der Gossauer Beschluss nur die vier ältesten Kinder Lina, Maria, Elisabeth und Johann, die inzwischen 11, 9, 8 und 7 Jahre zählten. Gossau an Pro Juventute: „Wollen Sie uns gefl. mitteilen, wann und wie Sie die genannten Kinder abholen werden.“

Siegfried war „gerne bereit“, doch nicht ganz zufrieden: „Lieber hätten wir es allerdings gesehen, wenn die Versorgung der jüngsten Kinder ausgesprochen worden wäre. Wir machen immer dann die besten Erfahrungen, wenn diese so klein wie möglich in ein besseres Milieu versetzt werden können, in einem Moment, wo die Erinnerungen an das Vergangene rasch entschwinden und darum die Bindung an die Pflegeeltern um so inniger werden kann.“ Er schlug im übrigen vor, den Eltern H. nicht nur 4 Kinder wegzunehmen, sondern ihnen gleich auch die elterliche Gewalt über sie zu entziehen.

Die Gossauer traten auf diesen zusätzlichen Wunsch nicht ein und schrieben am 25. Juni der Pro Juventute, „dass die 4 ältesten Kinder H. Ihnen nächsten Frei-tag, den 29. ds. Mts. zugeführt werden. Ankunft in Zürich mit Zug 11 Uhr 20.“

Die Familie versuchte ein weiteres Mal zu fliehen, doch die Pro-Juventute-Akten vermerken: „Am zur Übernahme festgesetzten Tag hat sich die Familie wieder aus dem Staub gemacht und nur mit polizeil. Hilfe können die Kinder am 6.7. von Bischofszell überbracht werden, die Mädchen ins Josefsheim Dietikon, Johann ins Kinderheim Hermetschwil.“

Aus dem „Transport-Befehl“ der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind als polizeiliche Transport-Begleiter vermerkt „Brockner, Landjäger & Frau Brockner“.

Vater H. liess vergeblich durch ein formelles Schreiben einer Vertrauensperson der Pro Juventute mitteilen, „dass die Wegnahme der Kinder auf rein äusserliche Gründe gegen den Sinn des Gesetzes erfolgt sei, er habe zu Hause eine gute Ordnung.“ Siegfried antwortete mit einem Drei-Zeilen-Brief: „Auf Ihre Anfrage betr. Versorgung der Kinder H. teile ich Ihnen mit, dass Sie sich diesbezügl. an die zuständige Behörde, d.h. an die Vormundschaftsbehörde Gossau wenden müssen.“

Immerhin hatten die Eltern H. noch ein Besuchsrecht. Siegfried erlaubte Besuche nur auf Voranmeldung hin, an hohen Feiertagen. Er schärfte der Heimleitung ein, die Kinder während der Besuche nicht mit den Eltern ausser Haus zu lassen. Je älter die Kinder waren, desto öfter kamen sie an andere Pflegeorte, die den Eltern H. längst nicht immer bekanntgegeben wurden.

Immerhin hatten die Eltern H. noch ein Besuchsrecht. Siegfried erlaubte Besuche nur auf Hingegen wurde Pro Juventute von Polizei und Behörden weiterhin über den Aufenthalt der Familie H. informiert. Siegfried empfahl allen Gemeinden, wohin Familie H. zog, Wegnahme auch der jüngeren Kinder und Entziehung der elterlichen Gewalt. Von Land- und Kinderjäger Brockner bestellte und erhielt Siegfried im September 1935 einen belastenden Polizeibericht

über den Rest der Familie H. Die Thurgauer Gemeinde Uttwil hielt jedoch im Oktober fest: „Das Verhalten H. in hiesiger Gemeinde war auch befriedigend.“

Transport-Befehl		Ordre de transport	
ORDINE DI TRASPORTO		68	
Schweizerische Eidgenossenschaft		Confédération suisse — Confederazione svizzera	
No. ....	Ort und Datum Lieu et date Luogo e data	Bischofszell, den 6. Juli 1934.	
1. Familienname und Vornamen des (der) Transportierten: Nom et prénoms de la personne transportée: Nome e cognomi della persona trasportata:	H. ....	Lina Johanna, geb. 15.IV.1923 Maria Anna " 23.III.1925 Elisabeth " 7.IX.1926 Joh.Karl " 20.XI.1927	
2. Name des Vaters event. der Mutter: Nom du père, évent. de la mère: Nome del padre, event. della madre:			
Heimatsort (Staatsangehörigkeit): Lieu d'origine (nationalité): Luogo d'origine (nationalità):		M a g l i a s o (Tessin)	
1. Geboren (Datum): Né (e) (date) Nato (a) (data)			Beruf Profession Professione
Soll zugeführt werden an (Behörde): Doit être conduit (e) à (l'autorité): Deve essere condotta (a) a (autorità):		Anstalt "Pro Juventute" in Z ü r i c h	
via			
1. Grund und Zweck des Transportes: Motif et but du transport: Motivo e scopo del trasporto:		Zuführung zwecks Versorgung gemäss Weisung des Waisenamtes Gossau	
2. Transportbegleiter (Name) Personne accompagnant le transport (nom):		Brocker, Landjäger & Frau Brocker	

*Transportschein zum Polizeitransport der älteren Geschwister H.*

Erneut drängte Siegfried die kantonalen St.Galler Instanzen zum Entzug der elterlichen Gewalt. Der spätere langjährige Regierungsrat Grünenfelder antwortete am 12. Dezember 1935: „So sehr es ja zu begrüßen sein möchte, dass den Eltern H. die elterliche Gewalt entzogen werden könnte, so darf u.E. auf diese Massnahme doch nicht allzugrosses Gewicht gelegt werden. Die Hauptsache scheint uns, dass die Kinder im Jahre 1934 an unentgeltliche Privatplätze haben verbracht werden können, wobei wir annehmen, dass den Eltern die Versorgungsplätze ihrer Kinder nicht bekannt gegeben worden sind. Es dürfte daher den Eheleuten H. schwer fallen, sich ihrer Kinder wieder zu bemächtigen, jedenfalls wird ihnen solches nicht gelingen, bevor sie sich an die Behörden gewandt haben, die seinerzeit die Wegnahme veranlassten, so dass ein solches Vorhaben schliesslich erst die Gelegenheit schaffen könnte, um gegen die Eltern weitere Massnahmen zu treffen.“

Einen Tag später, am 13. Dezember, hielt Polizist Rutishauser Vater H. in Romanshorn an und ermittelte, dass er wieder im Thurgau wohnte, nämlich im Hölzli bei Amriswil. Prompt empfahl Siegfried auch der dortigen Behörde den Entzug der elterlichen Gewalt. Notar Brüscheweiler meldete: „Es ist richtig, dass H. nun in unserer Gemeinde das Rechtsdomizil hat & ebenso richtig ist auch, dass er sich mit Händ & Füssen gegen eine solche Massnahme sperrt.“ Brüscheweiler empfahl Siegfried, ein definitives Gesuch einzureichen sowie eine Erklärung, für die Gerichtskosten aufkommen zu wollen.

Das tat Siegfried am 13. Januar 1936: „Es sei den Eheleuten H. (...) die elterliche Gewalt über ihre sämtlichen minderjährigen Kinder (...) zu entziehen.“ Der erste Satz der Begründung

lautete: „Die Familie H. gehört zum sogenannten fahrenden Volk.“ Sie hatte aber während der ganzen Jahre dieser Menschenjagd stets in Wohnungen gelebt, doch figurierte die jenische Familie Huser nun einmal auf Siegfrieds Gesamtplan der vorzunehmenden Kindswegnahmen an jenischen Familien.

Derweil baten Marie, Elisabeth und Lina auf einer Postkarte ihre Eltern: „Kommt doch bald. Wir erwarten euch schon lange“. Die Karte wurde von der Heimzensur konfisziert.

Am 6. April 1936 beschloss das Bezirksgericht Bischofszell in Sachen Waisenamt Amriswil gegen Eheleute H.: „Die Tatsache allein, dass sie dem sogenannten fahrenden Volke (Korber im weitern Sinn) angehören, würde eine Entziehung der elterlichen Gewalt noch nicht rechtfertigen.“ Wohl müssten „die Anforderungen an die Erziehung von Zigeunerkindern oder von Kindern fahrenden Volkes mit einem anderen Massstabe gemessen werden als diejenigen für die sesshafte Bevölkerung eines Kulturstaates.“ Aber es ergebe sich, „dass der Vater H. mit derart schweren Charaktermängeln behaftet ist, dass ihm die Kinder ohne schwere Besorgnis für deren sittliches und geistiges Wohl nicht anvertraut werden können. Er führt ein unstätes Leben, ist trunksüchtig, liederlich und arbeitsscheu, missachtet die Gesetze des Staates und ist ausserstande, durch ordentliche Erwerbstätigkeit seine zahlreiche Familie ausreichend zu ernähren.“ Und schliesslich: „Wenn der Staat die Verhelichung und die Fortpflanzung moralisch defekter und erblich belasteter Personen nicht verhindern kann, so obliegt den Vormundschaftsbehörden um so mehr die Pflicht, den dem Staate und der Gesellschaft aus der oft zahlreichen Nachkommenschaft solcher Eltern drohenden Gefahren vorzubeugen, indem die Kinder frühzeitig dem ungünstigen Einfluss und dem verderblichen Milieu entzogen und in geeigneten Erziehungsanstalten versorgt werden. Es besteht so wenigstens die Möglichkeit, die sittlich gefährdeten und erblich belasteten Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen“.

Die antiziganistischen und rassistischen Argumente des „Hilfswerks“ waren somit von der Gerichtsinstanz weitgehend übernommen worden.

Mit Datum vom 27. Mai 1936 erhielt Siegfried „die Vogternennungs-Urkunde über sämtliche 8 Kinder der Eheleute H. von Magliaso“. Die Bevormundung hiess in manchen Regionen der Schweiz noch bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts „Bevogtung“.

Am 16. Juli 1936 befahl Vogt Siegfried: „Als Vormund sämtlicher Ihrer Kinder bin ich auch mit der Versorgung der noch in ihrem Haushalte weilenden betraut: Peter Anton, Anton August und Karl. Das Jüngste gedenke ich, auf Zusehen hin, bei Ihnen zu belassen, die drei Knaben hingegen sollen bis spätestens am 25. ds. in Heimversorgung kommen. Sie können die Kinder selber hinbringen, wenn Sie mir sofort melden, an welche Adresse ich Ihnen die Billets schicken soll.“ Siegfried fügte bei: „Andernfalls müsste ich sie mir polizeilich zuführen lassen. Ich hoffe aber, Sie werden mir diesen Schritt, den ich nur sehr ungern tun würde, ersparen.“

In Erinnerung an die polizeiliche Wegnahme ihrer vier ältesten Kinder schickten sich die Eltern H. in ihr Los. Immerhin konnten sie erreichen, dass auch ihr zweitjüngstes Kind, der damals zweijährige Karl, vorerst noch bei ihnen bleiben konnte. Am 27. Juli 1936 lieferte Mutter H. ihre Kinder Peter und Anton H., sieben- und sechsjährig, im Zentralsekretariat der Pro Juventute am Zürcher Seilergraben ab. Siegfried brachte sie gleichentags ins Heim St. Benedikt, Hermetschwil, Durchgangsstation auch für Dutzende andere weggenommene jenische Kinder.

Doch die Eltern H. gaben nicht auf und beharrten auf regelmässigem Kontakt mit ihren Kindern. Vor den hohen Feiertagen baten sie in unterwürfigen Briefen den „Werten Herrn Doktor“ um Besuchserlaubnis, welche dieser ganz nach seinem Ermessen jeweils gab oder verweigerte.

Am 25. Mai 1939 befahl Siegfried Herrn und Frau H., ihre beiden verbliebenen jüngsten Kinder Karl und Adolf bis spätestens Mitte Juni selbst nach Hermetschwil zu bringen. „Andernfalls würden sie auf diesen Zeitpunkt bei ihnen abgeholt werden.“ Am 17. Juni

bestätigte Schwester Gertrud den Empfang der beiden Knaben im Heim St. Benedikt. Die Eltern H. brachten jetzt irgendwie das Geld auf, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Sie beauftragten Advokat Sennhauser mit der Wahrung ihrer Interessen. Der Anwalt verlangte von der Pro Juventute mit Brief vom 24. August 1939 eine Stellungnahme zum Begehren, den Eltern H. ihre beiden ältesten Töchter Lina und Maria zurückzugeben. Siegfried deckte den Rechtsvertreter mit belastenden Berichten über Familie H. ein. Advokat Sennhauser wurde ganz kleinlaut: „In der Angelegenheit Johann H. habe ich meinem Klienten geraten, keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen“ und hielt sich somit an Siegfrieds Empfehlung, „Fam. H. gegenüber meinen Standpunkt zu vertreten.“ Angesichts dieser Kooperation seines eigenen Rechtsvertreters mit der Gegenpartei versuchte Vater H. am 20. November 1939, seine Tochter Lina aus dem Erziehungsheim zu entführen, was ihm jedoch nicht glückte. Siegfried beantwortete diese Herausforderung mit Besuchsverbot.

Nachdem weder die Flucht noch das Bitten, nicht der Rechtsweg und nicht die versuchte Entführung ihr Familienleben vor dem Zugriff der Pro Juventute hatte retten können, blieb den Eltern H. nur die Anpassung.

Am 8. Dezember 1941 schrieb der katholische Pfarrer Ruckstuhl aus Sommeri an Siegfried: „In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses wohnt Familie H., die Ihnen bekannt ist. Seit ihrem hiesigen Aufenthalt (gemeint ist die Zeit um 1934, T.H.) hat sich speziell der Gatte derart vorteilhaft verändert, dass man ihn kaum mehr als den früheren 'H.' kennt. Die Hauptsache wird allerdings sein, dass der Mann immer Arbeit und darum die Möglichkeit eines ehrlichen Broterwerbs hat.“ Diese Veränderung bestand hauptsächlich darin, dass H. sein selbständiges jenes Gewerbe des Hausierers aufgab und lohnabhängiger Arbeiter wurde. Dass er als Hausierer arbeitete und ein Jenischer war, hatte ihn um seine Kinder gebracht. Doch er gab nicht auf.

Der Pfarrer bat Siegfried, er möge der Familie H. erlauben, gemeinsam zu Hause Weihnachten zu feiern. Siegfried ging nicht darauf ein, gestattete aber, dass die Eltern an Weihnachten ihre beiden Jüngsten in Hermetschwil besuchten. Am 1. März 1942 richtete ein anderer Priester, Pfarrer Schönenberger, Güttingen, ein Gesuch nach Magliaso: „Da H. sich nun zwei Jahre lang gut gehalten hat, möchten wir, obwohl er nicht mehr in unserer Gemeinde wohnt, aber immer wieder an uns gelangt, veranlassen, dass dem H. alle seine Kinder wieder zurückgegeben werden, umso mehr, als die grösseren Kinder ausnahmslos heim möchten.“ Als Begründung nannte er die regelmässige Lohnarbeit von Vater H.: „Seine Vorgesetzten geben ihm das Zeugnis solidester Arbeit und nüchternen Lebens.“ Durch diese Unterstützung ermutigt, reisten die Eltern H. an Ostern 1942 nach Magliaso, um dort ihr Gesuch selbst vorzubringen. Sie taten es, wie der Sindaco in einem entsetzten Brief festhielt, „molto eccitato, minaccioso [sehr erregt, bedrohlich].“ H. habe in einem Restaurant sogar eine alte Pistole behändigt.

Siegfried reagierte sofort: „Dieser Tage habe ich vernommen, dass Sie über die Osterzeit reichlich Geld für Bahnfahrten unnütz verbrauchten und u.a. bis nach Magliaso gereist sind. Ich muss daher annehmen, dass ihre Verdienstmöglichkeiten gut sind und Ihre Lage daher gestattet, auch an die Versorgungskosten Ihrer Kinder etwas zu leisten. Sie werden daher mit gleicher Post einen Zahlungsbefehl erhalten, lautend auf Fr. 200.-, nämlich auf Fr. 50.- vom 1. Jan. - 30. April 1942. Desgleichen erwarte ich inskünftig laufende Monatsbeiträge von Fr. 50.- Sollten Sie dieser meiner berechtigten Forderung nicht nachkommen, müsste ich gegen Sie Betreibung erheben und Sie wegen Vernachlässigung der Elternpflicht einklagen.“

Das Zivilgesetzbuch erlaubte solche Forderungen an Eltern, die ihrer Kinder beraubt und denen die elterliche Gewalt entzogen war.

Siegfried erkundigte sich nach dem genauen Lohn der Eheleute H. und berechnete die Gesamtkosten für die weggenommenen Kinder auf 3500.- Franken jährlich. Vor dem Friedensrichter kam es zur Übereinkunft, wonach die Eltern H. fortan vierzehntägig 25 Franken Unterhaltskosten zahlen sollten. Das taten sie jedoch nur einige Monate lang, worauf Siegf-

fried wieder ein Besuchsverbot erliess und neue Betreibungen einleitete; per Februar 1944 forderte er schliesslich 730 Franken.

Unterdessen war die älteste Tochter Lina volljährig geworden, und Siegfried musste sie aus seiner Vormundschaft entlassen. Sie bat ihn schriftlich, doch auch die anderen Kinder heim gehen zu lassen: „Es wär so schön“. Sie fügte bei: „Dass sie gerade so gut versorgt wären bei uns, wie wo sie sind, dürfen sie sicher sein.“

Dölf, der jüngste Sohn der Familie H., bestätigte diese Einschätzung in seinen mündlichen Erinnerungen (siehe Protokoll Adolf H. in: Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt, Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987, online abrufbar auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum.htm>, S. 224-227).

Dölf H. blieb sein Leben lang geprägt von den Prügelein, die ihm die Klosterschwestern verabreichten. Mitzöglinge stiessen ihn über das Ufer der Reuss, eine Nasenverletzung war die Folge, die Verknorpelung musste Jahrzehnte später operiert werden. Er lebt, nach einer kurzen Phase ausserhalb von Institutionen, bis heute (2012) in Heimen und Anstalten, zur Zeit, zusammen mit seiner zwangssterilisierten Freundin Ruth, im Altersheim Schänis, Kanton St. Gallen.

1945 ersuchte Vater H. erneut um Rückgabe seiner Kinder, Siegfried sammelte wieder belastende Berichte ein. 1946 durften die Kinder erstmals wieder zuhause, in der Familie, Weihnachten feiern.

1947 bevollmächtigte Johann H. erneut einen Anwalt als Rechtsvertreter, Dr. Holliger aus Romanshorn. Der richtete am 16. Mai ein sorgfältiges Gesuch nach Magliaso. Kernpunkt des vierseitigen Schreibens waren folgende Sätze: „Es bestände vielleicht auch Veranlassung, einmal der Frage nachzugehen, was eigentlich mit der Tochter Elisabeth geschehen ist, die im September 1946 volljährig geworden ist. Die Eltern H. sagen mir, dass diese Tochter im Jahre 1943 aus einem Heim in Sursee weggenommen und zu einem Landwirt B. in Nottwil verstellt worden sei. Dort sei das Mädchen dann durch ihren Arbeitgeber vergewaltigt und wahrscheinlich geschwängert worden. Sie sei dann wieder in das Heim in Sursee geflohen und habe dort rapportiert, was geschehen sei. Die Eltern H. hegen sogar den Verdacht, dass dann eine Abtreibung erfolgt sei. Ich persönlich weiss natürlich nicht, was an diesen Angaben richtig ist. Auf alle Fälle aber besteht wohl dringende Veranlassung, dieser Sache nachzugehen und auch die Eltern entsprechend aufzuklären. Man kann diese Eltern nicht einfach en canaille und als Luft behandeln.“

Der Zeitgeist der dreissiger Jahre hatte das Kriegsende auch in der Schweiz nicht ganz ohne Risse und Sprünge überstanden. In dieser Umbruchsituation musste Siegfried gegenüber einem Anwalt, der die Rechte seiner jenischen Klienten ernst nahm, flexibel reagieren. Er ging auf alle Vorschläge Holligers ein, um einen Prozess und negative Schlagzeilen zu vermeiden.

Im Sommer 1947, nach 19 Jahren, war Familie H. wieder vollzählig vereint. Für Dutzende anderer jenischer Sippen ging die Jagd noch bis 1973 weiter.

Der älteste Sohn Johann Karl H., den die Bezirksrichter von Bischofszell, wie die ganze Familie, als „moralisch defekt“ taxierten, und welchen die Schwestern im Heim St. Benedikt per Aktenvermerk als „erblich arbeitsscheu“ einstufte, der aber im Vergleich zu seinen jüngeren Geschwistern einen längeren Teil seiner Jugend mit seinen jenischen Eltern verbringen konnte, hat es zu einem Einfamilienhaus gebracht.

Zu Beginn der 1990er Jahre erhielten die Mitglieder der Familie H. zwischen 5000.- und 20'000.- Franken „Wiedergutmachung“ für das ihnen angetane Unrecht. Die Täter, insbesondere auch der Vergewaltiger von Elisabeth H., wurden nie bestraft.

Die Fallgeschichte zeigt, dass es glücklicherweise auch einige Zeitgenossen gab, welche für die Rechte der verfolgten Jenischen einstanden. Zu nennen ist da der Bündner Rechtsanwalt und Schweizer Nationalrat (SP) Gaudenz Canova (1887-1962). Weit mehr Einfluss hatten aber die Vertreter der rassistischen Auffassung Jörgers und Siegfrieds. Vielen anderen Fami-

lien fehlte jegliche Hilfe durch rechtskundige Drittpersonen. Manchen jenischen Familien wurden über zwei Generationen hinweg die Kinder weggenommen. Andere jenische Eltern, die sich gegen die Pro Juventute zu wehren versuchten, wurden per behördliche Verfügung als so genannte „Korrektionelle“ administrativ jahrelang in Zwangsarbeitsanstalten interniert, von wo aus sie gar nichts mehr für ihre Familie unternehmen konnten. Zahlreich andere Mündel des „Hilfswerks“ wurden auch, mit Hilfe psychiatrischer Gutachten, die sei entsprechend einstufen, über ihre Volljährigkeit hinaus bevormundet, so dass sie von Siegfried auch noch als Erwachsene kujoniert und bei Renitenz in Anstalten verbracht werden konnten.

### **3.3.4. Keine Rücksicht auf das Kindeswohl bei der Fremdplatzierung der jenischen Kinder**

Oberstes Gebot der systematischen Fremdplatzierung von jenischen Kindern durch das „Hilfswerk“ war deren möglichst totale Isolation von ihren Eltern, ihren Geschwistern und ihrer weiteren Verwandtschaft. Alles andere war sekundär. Dazu wurden auch ständige Umplatzierungen vorgenommen, um die Eltern im Unklaren darüber zu belassen, wo ihre Kinder sich befanden. Briefe wurden zensiert, Besuche verboten. Diese ständige Umplatzierung – einzelne Mündel wurden über 20 Male umplatziert – war jedes Mal eine erneute Traumatisierung. Viele Kinder zerbrachen an diesem Regime und erlitten bleibende Schädigungen. Es kam auch zu Selbstmorden. So brachte sich ein jenisches Mündel um, das Putzarbeiten im Zimmer eines Untermieters seines Dienstherrn zu verrichten hatte. Dieser vermisste eine Geldnote. Das Mädchen wurde des Diebstahls verdächtigt. Weil ihr bei Stellenantritt angedroht worden war, bei Fehlverhalten werde sie in eine geschlossene Anstalt eingewiesen, machte sie Selbstmord. Einige Zeit später fand der Untermieter sein Geld wieder – er hatte vergessen, dass er die Note in einem Buch aufbewahrt hatte.

In zweiter Linie hatte die Versorgung, ausser im Fall einiger Lieblingsmündel Siegfrieds, möglichst billig zu sein. Hier war die Praxis des „Hilfswerks“ dieselbe wie diejenige anderer Einweiser. Sowohl in den kostengünstigen, oft von Nonnen oder Mönchen geführten Heimen als auch im Fall der noch billigeren Platzierung als Verdingkind, meist bei Bauern, bedeutete dies, dass die fremdplatzierten Kinder für ihren Unterhalt schwer arbeiten mussten, oft schon vom zartesten Alter an, im Garten, auf dem Feld, im Stall, als Hütekinder, im Wald und im Haushalt. Darunter litt die Schulbildung. Traumatisierend waren auch die Strafen, von denen die Betroffenen berichten: Einsperren im Keller, Knien auf Dreikanthölzern, Schläge mit Gürteln, Ruten und Gummischläuchen, Verhöhnung und Demütigung von Bettnässenden, Prügel, Ohrfeigen, Haarereissen, den Kopf ins Badewasser drücken, Essensentzug, Zwang zum Aufessen von Erbrochenem etc.

Nicht nur die erwähnte Elisabeth H., sondern auch mehrere andere Mündel des „Hilfswerks“ wurden an ihren Platzierungen sexuell missbraucht, insbesondere auch manche von jenen, welche in Anstalten für „Schwererziehbare“ eingewiesen wurden. Nicht nur in den Kriegsjahren war das meist fleischlose, im wesentlichen aus Kartoffeln und Gemüse bestehende Nahrungsangebot oft ungenügend. So beispielsweise in der Jugendstrafanstalt Bellechasse, Kanton Freiburg, wohin Siegfried seine renitenten Zöglinge in grosser Zahl, jahrelang und teilweise jahrzehntelang, „versorgte“, und wo sich die Zöglinge deshalb in rostigen Büchsen Regenwürmer und anderes Getier als Nahrungsergänzung brien.

Es gab auch eine Reihe von Adoptionen jenischer Kinder durch nichtjenische Eltern vor allem aus der Mittel- und Oberschicht. Neben dem „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ war auf diesem Gebiet vor allem auch das Seraphische Liebeswerk Solothurn aktiv. Die Einwilligung der leiblichen Mutter oder gar beider leiblicher Elternteile fehlt in manchen dieser Dossiers. Da die Adoption mit einer Namensänderung verbunden war, wurde es für die leiblichen Eltern sehr schwierig, ihre Kinder je wieder aufzufinden. Andererseits suchten viele dieser Kinder, gerade auch wenn ihnen ihre Herkunft lange verheimlicht wurde, als Heranwachsende

oder Erwachsene selber nach ihren leiblichen Eltern. Das war oft bereichernd, konnte aber auch sehr konfliktuös ablaufen.

### **3.3.5. Nicht nur Kindswegnahmen, sondern auch Eheverbote und Zwangssterilisationen**

Ein klar formuliertes Ziel des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, das mit dem Kindeswohl ebenfalls nichts zu tun hatte, sondern in der Zielsetzung der Beseitigung der jenen Minderheit begründet war, war die Senkung der Geburtenrate unter den Jenischen. Auch dies ist, wie die systematische Verbringung von Kindern aus einer Gruppe in eine andere, ein Tatbestand, welche die UNO-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 10. Dezember 1948 umschreibt. (Artikel 2, Absätze d und e).

Zum Ziel der Geburtenverminderung gehörten Massnahmen wie Eheverbot, lebenslängliche Internierung in psychiatrischen oder Zwangsarbeitsanstalten – was zeitgenössisch „Asylierung“ genannt wurde –, sowie Zwangssterilisation.

In seinem Vortrag vor der Stiftungskommission der Pro Juventute am 9. Juli 1943 (online auf <http://www.thata.net/thatabludok10.html>) sagte Siegfried: „Die durch sorgfältige Überwachung und Führung erreichte Verhinderung von unbesonnenen Heiraten und der dadurch eingetretene Rückgang der Geburten darf füglich als ein Erfolg gedacht werden und kompensiert die relativ geringe Zahl der deutlichen Erziehungserfolge.“ Deshalb werde „die Internierung der Unverbesserlichen und die Verhinderung von unerwünschten Familiengründungen immer eine grosse Rolle spielen.“ Ähnliches hatte Siegfried schon in den „Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ vom September 1941 formuliert: „Wenn es schon nicht gelingt, einen halb närrischen, haltlosen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter zu erziehen, so möchte ich doch mit meiner jahrelangen Fürsorge erreicht haben, dass der Unglücksrabe nicht auch noch eine Familie gründet und, wer weiss, ein Schärlein ebenso unglücklicher Kinder auf die Welt stellt.“

Dazu ist zu ergänzen, dass Siegfried, und darin wurde er von manchen psychiatrischen Gutachtern bestärkt, mehr als die Hälfte seiner jenen Mündel für „schwachsinnig“ und mit „schlechtem Erbgut“ ausgestattet hielt, was er im schon zitierten Vortrag von 1943 so formulierte: „Durch langjährige, zum Teil sehr bittere Erfahrungen bin ich aber zu der Überzeugung gekommen, dass das Erbgut eines Teils meiner Schützlinge schlecht sein muss [...]. Nach meinem Dafürhalten muss über die Hälfte der Vagantenkinder eindeutig zu den Anormalen gerechnet werden. Von den gegen 400 Kindern, mit denen ich es bis jetzt zu tun hatte, und ich habe viele von ihnen sehr gut kennen gelernt, indem ich sie nicht nur häufig besuchte, sondern oft auch für kürzere und längere Zeit in mein Haus aufnahm, wüsste ich kaum fünf zu nennen, die eindeutig über dem Durchschnitt begabt waren. Ein sehr grosser Prozentsatz zeigt seelische Abwegigkeiten. Gross ist die Zahl der Schwachbegabten, Schwachsinnigen und Aufgeregten.“

Es ist also durchaus zutreffend, wenn Otto Binder in seiner Jubiläumsschrift „25 Jahre Pro Juventute (Zürich 1937) die Schilderung der Tätigkeit des „Hilfswerks“ unter den Titel stellte: „Pro Juventute entvölkert die Landstrasse“. (S.99)

Das Mittel der Zwangssterilisation wurde an den Mündeln des „Hilfswerks“ mit Wissen Siegfrieds und seiner Mitarbeiter, aber nicht in deren direktem Auftrag angewendet. Ein Beispiel dafür schildert der Psychologe Walter T. Haesler in seiner Dissertation „Enfants de la grand-route“ (Neuenburg 1955), für welche er die Akten des „Hilfswerks“ einsehen konnte. Er gibt dort (S.134-139) eine Kurzbiografie des verpfuschten Lebens der 1925 geborenen, 1930 von ihrer Familie getrennten und dem „Hilfswerk“ übergebenen Therese mit dem Codenamen Plur (Mehr) aus Almens. Nach vielen Fremdplatzierungen, Fluchten, einen Selbstmordversuch durch Verschlucken eines Quecksilberthermometers, Einweisungen in psychiatrische Kliniken und diversen Diagnosen kam sie 1949 in die psychiatrische Klinik Waldhaus Chur. „Elle y fut stérilisée par motifs d'eugénisme“ [Sie wurde dort aus eugenischen Gründen

sterilisiert], vermerkt Haesler. Der eigentliche chirurgische Eingriff fand im Churer Fontana-Spital statt.

Auch der Jurist Rudolf Waltisbühl verfasste seine Dissertation („Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz, eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen Stellung der Nichtsesshaften in der Schweiz“, Aarau 1944) unter Verwendung von Akten des „Hilfswerks“. Er kommt zum Schluss, auch in der Schreibweise von Jörgen und Siegfried beeinflusst: „So spielt denn die erbliche Belastung bei den Jennischen die Hauptrolle.“ (S.157) Er empfiehlt: „In eugenischer und kriminalpolitischer Hinsicht möchten wir deshalb die Sterilisation einzelner schwer erbkranker Landfahrertypen befürworten.“ (S.159)

### **3.3.6. Das "Hilfswerk" nach dem Altersrücktritt Siegfrieds:**

#### **Der Nachfolger missbrauchte Mündel**

Zum Nachfolger Siegfrieds wurde 1958 der promovierte Psychologe Peter Doebeli gewählt. Dieser verging sich schon kurz nach seinem Stellenantritt an zwei jugendlichen weiblichen Mündeln. Im Unterschied zu früheren Fällen fanden die Opfer bei den Instanzen Gehör. Der Täter wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und von der Pro Juventute entlassen.

### **3.3.7. „Zusammenbinden und in ein Feuerchen stellen“:**

#### **Die Telefonprotokolle von Clara Reust**

Nun stellte die Pro Juventute eine Ordensschwester, Clara Reust, als Chefin des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ ein. Diese setzte die Aktivitäten Siegfrieds fort, musste aber ein Abbröckeln der Unterstützung seitens einiger Amtsstellen hinnehmen. Die Bundessubvention wurde 1967 gestrichen. Polizeibeamte verweigerten das willfähige Einbringen von entflohenen jenischen Mündeln mit dem Hinweis, die Stiftung Pro Juventute sei keine Amtsstelle. Andere Amtsstellen kooperierten aber weiter, und noch zu Beginn der 1970er Jahre wurden jenische Kinder durch die Pro Juventute weggenommen und fremdplatziert.

Unter Clara Reust entstand im „Hilfswerk“-Archiv eine neue Aktengattung, das Telefonprotokoll, denn sie nahm ihre Telefonate auf Tonband auf und liess sie von der Sekretärin abtippen oder fasste sie selber schriftlich zusammen. So entstand auch das Protokoll des Telefonats zwischen Clara Reust und dem Gemeindesekretär von Magliaso namens Maspoli, geführt am 15.6.1962, einem Freitag, um 17.00. Laut diesem äusserte sich Gemeindesekretär Maspoli wie folgt über die Gesamtheit seiner jenischen Mitbürger: „Magliaso hat soooo genug von diesen H., dass dem Sekretär der Wunsch aufsteigt, man möchte die ganze Gesellschaft zusammenbinden und in ein Feuerchen stellen!!“

### **3.3.8. Siegfried empfiehlt im Jahr 1964 ein Nazibuch als Fachliteratur. Kritik am Hilfswerk**

Entlarvend für die antiziganistischen Muster, nach welchen das „Hilfswerk“ funktionierte, ist auch die Bilanz in Buchform, welche Alfred Siegfried unter dem Titel „Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes“ (Zürich 1964) publizierte. Das Buch stiess in den Medien zunächst auf ein rundherum positives Echo, soweit es besprochen wurde. Unter den spärlichen Literaturangaben (19 Titel) figurierte ein Aufsatz von Robert Ritter im Sammelband „Der nichtsesshafte Mensch“, herausgegeben von Alarich Seidel, München 1938. Auch die Arbeiten Josef Jörgers und Rudolf Waltisbühls sind erwähnt. 1966 realisierte ein Aktivist der kritische Berner Nonkonformisten-Szene, der Schriftsteller Sergius Golowin (1930 - 2006), der auch in persönlichem Kontakt mit Jenischen stand, dass Siegfrieds Denken, und zwar auch noch in seiner letzten Publikation, durchwachsen war von rassistischen Erblichkeitstheorien mit Querverbindungen zu Nazideutschland, und dass das

„Hilfswerk“ der Pro Juventute immer noch nach diesen Prinzipien arbeitete. In einer Publikation eines alternativen Berner Kleinverlags („Alte Zigeuner-Romantik fürs Volk“, Bern 1966) schrieb Golowin: „Die Schrift, die (1964!) die ‚unvorbereitete Trennung‘ und Zwangsumziehung der Nomadenkinder zu rechtfertigen versucht, erwähnt in ihren Quellenangaben (neben einem der Hauptmeister der faschistischen ‚Asozialenforschung‘!) auch eine [...] Arbeit über die Bündner Vaganten, aus der wir einige bezeichnende Sätze an den Schluss setzen wollen: ‚Heute ist es aus mit der Vagantenromantik. Heute haben wir wohl alle Kräfte anzuspannen, um unser liebes Schweizervolk gesund zu erhalten und solche gefährlichen Beulen zu lokalisieren, zu lindern und wenn möglich auszumerzen.‘“ Golowin zitierte hier aus einem Aufsatz des Bündner Pfarrers Hercli Bertogg („Aus der Welt der Bündner Vaganten“, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Jahrgang 1946, S.21-48, S.46). Der kritische Nonkonformist Golowin, der in der Folge zeitlebens die Geschichte der Nomaden in der Schweiz erforschte und sich auch als Politiker aktiv für ihre Anliegen, etwa betreffend Stellplätze für ihre Wohnwagen, aktiv und erfolgreich einsetzte, schloss seine Einwände gegen die Gedankenwelt der schweizerischen Verfolger der Jenischen mit folgenden Sätzen: „Die ganze Lehre von der Gefährlichkeit des nomadischen Lebensstils wurde nicht von Hitler erfunden. Sie ist auch nicht mit ihm aus der Geschichte Europas verschwunden.“ (S.79f.)

### **3.3.9. Zeitgleich zum Ende der Einreiseperrre gegen ausländische „Zigeuner“ wird 1972/73 auch die Verfolgung der Jenischen durch das „Hilfswerk“ gestoppt**

Publikumswirksamer war die Artikelserie in der Zeitschrift „Beobachter“, in welcher der junge Journalist Hans Caprez aufgrund von Aussagen und Dokumenten, die ihm Betroffene vorlegten, das Vorgehen des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ in klaren Worten und grosser Auflage hart kritisierte.

Die ganze Artikelserie, die am 16. April 1972 mit dem Artikel „Fahrende Mütter klagen an“ begann, ist online abrufbar auf <http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/dokumente.php>

Nach einer heftigen, aber vergeblichen Gegenoffensive der Pro Juventute musste die machtgewohnte Organisation 1973 aufgeben und das „Hilfswerk“ schliessen; die bestehenden Vormundschaften wurden jedoch weitergeführt, durch lokale Amtsvormundschaften. Die letzten der von der Pro Juventute fremdplatzierten jenischen Kinder verblieben bis Ende der 1980er Jahre in Kinderheimen und Erziehungsanstalten.

Somit kam die systematische Verfolgung der Jenischen durch das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Pro Juventute nahezu zeitgleich an ihr Ende wie die schweizerische Einreiseperrre gegen ausländische „Zigeuner“.

Das Feld war nun offen für eine Politik der Selbstorganisation von Jenischen, Sinti und Roma auch in der Schweiz und für eine menschenrechtlich orientierte Minderheitspolitik im Zeichen von gleichberechtigter Multikulturalität, also jenem Anspruch, den die Schweiz bisher schon verpflichtet war, obwohl sie diese Gruppen so konsequent und hart eine genau gegenteilige Politik spüren liess. Dieser Umschwung bedurfte allerdings harter Arbeit von Aktivistinnen und Aktivisten für diese Ziele, und zwar insbesondere unter den Jenischen, Roma und Sinti selber.

## **4. Ausblick**

Es entstanden nun erste Organisationen der ehemals als „Vaganten“ und „Zigeuner“ Verfolgten, so die Radgenossenschaft der Landstrasse ([www.radgenossenschaft.ch](http://www.radgenossenschaft.ch)), gegründet im Mai 1975.



*Gründungsversammlung der Radgenossenschaft der Landstrasse am 25. Mai 1975 in Bern*

Am 3. Juni 1986 entschuldigte sich Bundespräsident Alfons Egli offiziell für das den Jenischen angetane Unrecht, am 7. Mai 1987 folgte eine – vorher verweigerte – Entschuldigung der Stiftung Pro Juventute. 1987 bis 1993 bewerkstelligte der Bund die Überführung der Pro-Juventute-Akten ins Bundesarchiv, gewährte die (teilzensierte) Akteneinsicht für die ehemaligen jenischen Mündel und ihre Eltern, sowie, als „humanitäre Geste“, nicht als Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg, die Zahlung von minimalen Summen (zwischen 2000.- und 20'000.- Franken pro Opfer, soweit sie noch lebten) als so genannte „Wiedergutmachung“.

1998 und 2000 wurden erste staatlich finanzierte Studien als Beiträge zur kritischen Aufarbeitung der Verfolgung der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz publiziert. So erschien 1998 als Publikation des Bundesarchivs in Bern die Darstellung „Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ von Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier, online abrufbar auf <http://www.landesgeschichte.ch/downloads.html> Und 2000 erschien in Bern als Publikation der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – 2. Weltkrieg („Bergier-Kommission“) die Studie „Roma, Sinti und Jenische. Die schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus“ von Thomas Huonker und Regula Ludi, online auf <http://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf> Die Schweiz hat 1997 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert und das Jenische im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Charta als nicht territorial gebundene Sprache anerkannt. Das Romanes, die Sprache der Roma und Sinti, wird darin nicht erwähnt.



*Bundespräsident Alfons Egli (CVP) entschuldigte sich am 3. Juni 1986 offiziell für das an den Fahrenden in der Schweiz begangene Unrecht.*

Gemäss dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, für die Schweiz in Kraft getreten per 1. Februar 1999, online abrufbar auf [http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_441\\_1/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_441_1/index.html) )

sind die Fahrenden in der Schweiz als nationale Minderheit anerkannt, wobei unklar bleibt, ob und inwieweit damit auch fahrende Roma und Sinti sowie sesshafte Jenische, Sinti und Roma als Angehörige dieser nationalen Minderheit anerkannt sind. (Siehe dazu auch das Gutachten des Schweizerischen Justizdepartements vom 27. März 2002 über die Rechtsstellung der Fahrenden in der Schweiz (online auf <http://www.thata.net/thatabludok3.html>). Im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten steht in Artikel 5, Absatz 2: „Unbeschadet der Massnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Massnahme.“

Am 7. September 2000 ratifizierte die Schweiz mit 52jähriger Verzögerung die UNO-Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord.

Eine strafrechtliche Aufarbeitung des im Rahmen der Verfolgung von Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz geschehenen Unrechts hat nie stattgefunden, die mit rassistischen Begründungen versehenen Urteile, Gesetze und Verfügungen gegen die Verfolgten wurden bisher keiner Revision unterzogen.